

Antwort auf eine Große Anfrage
– Drucksache 13/2982 –

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion der CDU vom 22. 5. 1997

Betr.: Bekämpfung der Korruption in Niedersachsen

Bereits am 27. Mai 1994 haben die Regierungen der OECD beschlossen, das Problem Korruption bei internationalen wirtschaftlichen Transaktionen gemeinsam zu bekämpfen und das nationale Recht unter diesem Gesichtspunkt zu verschärfen. Der in die Milliarden gehende volkswirtschaftliche Schaden durch Korruption in Deutschland ist sowohl in seiner Höhe bedrohlich, aber auch durch die Tatsache, daß immer mehr Menschen in unserem Land das notwendige Vertrauen in unseren Rechtsstaat und dessen Durchsetzungsvermögen gegen alle Formen der Organisierten Kriminalität verlieren. Korruption und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie Korruptionsprävention sind ein von der Öffentlichkeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgtes Thema.

Vor mehr als einem Jahr hat nun auch die Landesregierung ein Konzept zur Bekämpfung und Prävention von Korruption in der Landesverwaltung angekündigt. Anders als auf der Bundesebene, wo die Bundesregierung am 16. 8. 1996 bereits einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption vorgelegt hat, „um Korruption in jeder Form vorzubeugen und Korruptionsfälle wirksam zu bekämpfen“, hat sich die niedersächsische Landesregierung lediglich darauf beschränkt, den sog. Zwölf-Punkte-Maßnahmenkatalog zur präventiven Korruptionsbekämpfung, den die Innenministerkonferenz entwickelt hat, den Ressorts zur Umsetzung zuzuweisen und eine ressortsübergreifende Arbeitsgruppe „Korruptionsbekämpfung“ unter Federführung des Innenministeriums einzusetzen. Ob und ggf. in welchem Umfang eine Umsetzung dieses Maßnahmenkataloges tatsächlich erfolgt ist oder welche „Erfolge“ die Arbeitsgruppe vorzuweisen hat, ist jedoch nicht bekannt.

In aller Regel erfüllen die Angehörigen der Landesverwaltung ihre Aufgaben rechtstreu und unbestechlich. Hierauf beruht das hohe Ansehen, das der öffentliche Dienst genießt. Die pflichtgemäße Aufgabenerfüllung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes bildet die tragende Säule unseres funktionierenden Rechtsstaates. Gerade im Interesse des Ansehens des öffentlichen Dienstes und der Funktionsfähigkeit von Justiz und Verwaltung ist es um so wichtiger, der Korruption vorbeugend entgegenzutreten und Korruptionsdelikte aufzuklären und energisch zu verfolgen. Wenn auch in Niedersachsen erst in geringerem Ausmaß Fälle von Korruption in der Landesverwaltung bekanntgeworden sind, darf man nicht die Augen davor verschließen, daß Straftaten im Zusammenhang mit Korruption insbesondere auch als Formen Organisierter Kriminalität sowohl den öffentlichen Bereich als auch weite gesellschaftliche Bereiche in Niedersachsen bedrohen. Der finanzielle Schaden und auch der Vertrauensverlust der Bevölkerung durch das Bekanntwerden von Korruptionsfällen in Wirtschaft, Politik und Verwaltung können ein bedrohliches Ausmaß annehmen, wenn die Landesregierung die Korruption nicht effektiv und konsequent bekämpft. Verfolgung und Überführung von Korruptionsstraftätern muß in Niedersachsen künftig eine besondere Bedeutung zukommen. Insbesondere muß dem Versuch begegnet werden, daß sich die organisierte Kriminalität bis in die niedersächsischen Amtsstuben hinein ausbreitet. Dabei müssen die niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden die strafrechtlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Korruption konsequent ausnutzen. Soweit Strafverschärfungen zur Abschreckung erforderlich sind, sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Landesregierung über den Bundesrat entsprechend zu nutzen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Erscheinungsformen der Korruption in Niedersachsen:

- 1.1 Welche Erscheinungsformen von Korruption sind in Niedersachsen bekannt?
- 1.2 Durch welche typischen Formen von Korruption ist die niedersächsische Landesverwaltung betroffen?
- 1.3 Welche Bereiche der öffentlichen Verwaltung sind aufgrund welcher objektiven und subjektiven Kriterien besonders korruptionsanfällig?
- 1.4 Wie hoch ist die Anzahl der Korruptionsdelikte in Niedersachsen?
- 1.5 Wie hoch beziffert die Landesregierung den durch die bekanntgewordenen Korruptionsfälle entstandenen Schaden für das Land Niedersachsen?
- 1.6 Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer von Korruption sowie den dadurch verursachten Schaden für das Land Niedersachsen?
- 1.7 In welchen anderen gesellschaftlichen Bereichen außerhalb des öffentlichen Dienstes sind seit 1990 konkrete Korruptionsfälle in welchem Ausmaß bekanntgeworden?
- 1.8 Liegen der Landesregierung konkrete Hinweise dafür vor, daß durch Korruption als Erscheinungsform von Organisierter Kriminalität das Unsicherheitsempfinden der Bürger in Niedersachsen zugenommen hat? Wenn ja, in welchem konkreten Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?
- 1.9 Hält sie gesetzliche Regelungen für notwendig, die die Annahme von Vorteilen durch Mitglieder der Landesregierung so umfassend unter Strafe stellen, wie dies bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Fall ist?
- 1.10 Hält sie Regelungen für notwendig, die die Annahme von Vorteilen durch ein Mitglied eines Aufsichtsrates unter Strafe stellen, wenn dieses Aufsichtsratsmitglied gleichzeitig Mitglied der Landesregierung ist und das Land an diesem Unternehmen beteiligt ist?

2. Bekämpfung von Korruption in Niedersachsen

- 2.1 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bisher ergriffen, um zur Korruptionsbekämpfung bei allen Bediensteten in der Landesverwaltung beizutragen?
- 2.2 Inwieweit wurden bisher und bei welchen Landesbehörden Aufbau- und Ablauforganisation bzw. Arbeitsabläufe überprüft, um Korruption zu erschweren?
- 2.3 Welche Ergebnisse liegen aufgrund dieser Überprüfungen bis heute konkret vor?
- 2.4 Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bis heute konkret getroffen, um die Dienst- und Fachaufsicht durch bessere Beteiligungsverfahren zu stärken sowie geeignete Kontrollen sicherzustellen?
- 2.5 Welche Maßnahmen der Landesregierung sind mit ihrer Ankündigung der „Einbeziehung alter und neuer Organisationsstrukturen“ zur Korruptionsbekämpfung gemeint?
- 2.6 Wann wurde bis heute und in welchen Fällen eine Rotation von Bediensteten in korruptionsanfälligen Bereichen durchgeführt?
- 2.7 Wurden die Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen im niedersächsischen Landesdienst vereinheitlicht und wegen der darin begründeten Korruptionsanfälligkeit verschärft bzw. verbessert, und sind sie dahin gehend präzisiert worden, für Beschäftigte im öffentlichen Dienst ein grundsätzliches Verbot der Annahme von Geschenken vorzuschreiben?

- 2.8 Welche personalwirtschaftlichen Instrumente wird die Landesregierung zur Korruptionsbekämpfung nutzen?
 - 2.9 Welche konkreten Ergebnisse hat die Einrichtung der zentralen Kontaktstellen für Korruptionsbekämpfung in den Ressorts und die Gründung einer ressortsübergreifenden Arbeitsgruppe für die Bekämpfung der Korruption gebracht?
 - 2.10 Hat die Landesregierung eine „Risikoanalyse“ zur Korruptionsanfälligkeit von sensiblen Bereichen der Landesverwaltung erstellt?
 - 2.11 Hat sie eindeutige Zuständigkeitsregelungen und detaillierte Festlegungen getroffen, um künftig die Planung, Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge grundsätzlich strikt voneinander zu trennen? Welche Regelungen sind das? Welche weitergehenden Maßnahmen sind darüber hinaus geplant?
 - 2.12 Wurden zur Bekämpfung der Korruption Schadenersatzansprüche gegen korrupte Straftäter geltend gemacht? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Wenn nein, warum nicht?
 - 2.13 Wie hoch ist die Zahl der beim Landesrechnungshof konkret mit Korruption befaßten Mitarbeiter?
 - 2.14 Welche Informationen liegen dem Landesrechnungshof im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Niedersachsen bis heute vor?
 - 2.15 Welchen Informationsaustausch zwischen Landesregierung und Landesrechnungshof hat es im Bereich der Korruptionsbekämpfung und mit welchem Ergebnis gegeben?
 - 2.16 Wie will die Landesregierung erreichen, daß bei öffentlichen Ausschreibungen in allen Vergabeverfahren eine absolute Transparenz erreicht wird?
 - 2.17 Wie ist der Sachstand der Ressorts bei der Umsetzung des Zwölf-Punkte-Katalogs zur Korruptionsbekämpfung?
 - 2.18 Wann hat die Landesregierung ein zentrales Korruptionsregister für Niedersachsen eingerichtet?
 - 2.19 Wie groß ist die Zahl der bei den Kommunalprüfungsämtern des Landes sowie bei den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise mit Aufgaben von überörtlicher Prüfung Beschäftigten im Vergleich mit den anderen Bundesländern?
 - 2.20 Welche seitens der Bundesregierung geplanten strafrechtlichen Maßnahmen zur besseren Verfolgung von Korruptionstätern wird die Landesregierung im Bundesrat mittragen? Wird die Landesregierung insbesondere über den Bundesrat strafrechtliche Bestimmungen fordern, die die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung bei der Annahme von Vorteilen durch Regierungsmitglieder oder Aufsichtsratsmitglieder verbessern?
3. Maßnahmen zur Prävention von Korruption
- 3.1 Welche Maßnahmen zur Korruptionsprävention sind der Landesregierung bekannt?
 - 3.2 Welche konkreten Maßnahmen hat sie bis heute zur Prävention von Korruption, insbesondere bei der öffentlichen Auftragsvergabe, eingeleitet?
 - 3.3 Hält sie die Einführung einer sog. Kronzeugenregelung zur Prävention von Korruptionsdelikten für denkbar?
 - 3.4 Welche personalwirtschaftlichen Maßnahmen wird sie ergreifen, um dem Eindringen von Korruptionstätern in den Landesdienst vorzubeugen?
 - 3.5 Läßt sich im Vorfeld der Delegation von Aufträgen an Privatunternehmen Korruption verhindern?

- 3.6 Wie weit reicht die Zusammenarbeit bei der Korruptionsprävention zwischen dem Land Niedersachsen, Bundesbehörden und anderen Strafverfolgungsbehörden?
- 3.7 Inwieweit wird die Landesregierung das Beschaffungswesen in Niedersachsen strenger formalisieren, um der Korruption vorzubeugen?
- 3.8 Welche Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden konkret innerhalb der jeweiligen Ressorts der Landesregierung wann und mit welchem Ergebnis ergriffen?
- 3.9 Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß die Erhöhung des Strafraumens der §§ 331 bis 334 StGB eine abschreckende Wirkung entfalten kann?
- 3.10 Inwieweit gedenkt sie durch die Entlastung von Routineaufgaben bei den Prüfungsämtern eine Konzentration der Beschäftigten auf korruptionsgefährdete Auftragsvergabebereiche vorzunehmen?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Innenministerium
– L 1.2 – 03013/5 –

Hannover, den 26. 8. 1997

Der Begriff „Korruption“ ist bisher nicht eindeutig definiert. Er umfaßt mit Strafe bedrohte Handlungen ebenso wie ethisch-moralisch verwerfliche Praktiken.

Vom Europarat wurde Korruption im Juni 1994 als „ein Verhalten von Personen mit öffentlichen Aufgaben, die ihre Pflichten verletzen, um ungerechtfertigte Vorteile gleich welcher Art zu erhalten“ definiert.

Zu den mit Strafe bedrohten Korruptionshandlungen i.S.d. StGB werden die Vorteilsannahme (§ 331 StGB), die Bestechlichkeit (§ 332 StGB), die Vorteilsgewährung (§ 333 StGB), die Bestechung (§ 334 StGB) und die Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) gezählt. Im Bereich der Wirtschaftskriminalität wird die Angestelltenbestechung und -bestechlichkeit (§ 12 UWG) zu den Korruptionsstraftaten gezählt.

In den letzten Jahren sind teilweise sehr umfangreiche Korruptionsfälle, insbesondere Bestechungen von Amtsträgern mittels Zuwendungen durch Bedienstete von Unternehmen aufgedeckt worden. Dies hat auf allen staatlichen Ebenen zu Prüfungen und Vorschlägen geführt, wie solchen Verhaltensweisen besser begegnet werden kann. Es besteht Einigkeit, daß bereits das erste Auftreten von Korruption entschieden bekämpft werden muß, da Korruption das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Funktionsfähigkeit des Staates untergräbt. Außerdem verursacht Korruption erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Einer Ausweitung von bisher vereinzelt auftretenden Korruptionsfällen auf größere Teile der Verwaltung und des politischen Bereichs muß entschieden entgegengetreten werden.

Die Länderinnenminister haben deshalb bereits auf ihrer Sitzung am 18./19. Mai 1995 den Arbeitskreis VI der Innenministerkonferenz (IMK) mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Bekämpfung der Korruption beauftragt. Das vom Arbeitskreis VI – unter maßgeblicher Beteiligung Niedersachsens – erarbeitete „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ ist von der IMK am 3. Mai 1996 beschlossen worden.

Die Niedersächsische Landesregierung hat bereits im Vorgriff auf den IMK-Beschluß am 2. April 1996 einen Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der Korruption in der Landesverwaltung beschlossen. Sie hat damit deutlich gemacht, daß sie in der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption eine wichtige Aufgabe sieht.

In Übereinstimmung mit dem von der IMK beschlossenen „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ enthält der Maßnahmenkatalog ein 12-Punkte-Programm zur Korruptionsprävention:

- Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung
- Optimierung der Ablauforganisation
- Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht
- Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen
- Rotation
- Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und Belohnungen
- Einschränkung von Nebentätigkeiten
- Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeitsrechtliche Maßnahmen
- Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen
- Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden, Rechnungshöfe und anderer Behörden
- Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren
- Bundesweite Einführung eines Korruptionsregisters

Zugleich ist ein 6-Punkte-Programm zur wirksamen Verfolgung von Korruptionsstraftaten vorgesehen:

- Änderungen im Straf- und Strafprozeßrecht
- Erstellung eines Lagebildes Korruption
- Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen
- Bündelung personeller Ressourcen
- Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte
- Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverstands

Die Niedersächsische Landesregierung hat damit bereits im April 1996 die Initiative für eine wirksame Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung ergriffen.

Sie ist sich bewußt, daß der Staat auf Korruption in angemessener Weise durch entschiedene Gegenmaßnahmen reagieren muß, daß aber auch nicht übersehen werden darf, daß die weit-aus größte Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung ihre Dienstpflichten in voller Pflichterfüllung und mit großem persönlichen Einsatz erfüllen. Bei notwendigen Präventionsmaßnahmen muß zugleich beachtet werden, daß diese Maßnahmen nicht den Bemühungen der Verwaltungsreform zum Vorschriftenabbau und zur Entbürokratisierung zuwiderlaufen dürfen.

Die in der Einleitung der Anfrage sinngemäß enthaltene Aussage, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16. 8. 1996 (Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption – BR-Drs. 553/96) der erste gesetzgeberische Schritt zur Korruptionsbekämpfung gewesen sei, trifft nicht zu. Unter der maßgeblichen Beteiligung Niedersachsens hatten die Länder bereits geraume Zeit vor dem Bund den Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes erarbeitet und dem Bundestag zugeleitet (BR-Drs. 298/95 – Beschluß v. 3. 11. 1995). Schon dieser Länder-Entwurf sah beispielsweise die Schaffung einer eigenständigen Strafvorschrift gegen verbotene Submissionsabsprachen, die Erweiterung der §§ 331 bis 334 StGB auf Drittzuwendungen, die Schaffung neuer Grundtatbestände der Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme – die den Bereich der Strafbarkeit in sog. Grauzonen ausdehnen –, eine durchgängige Erhöhung der Strafrahmen, die Möglichkeit der Anordnung von Vermögensstrafe und Verfall, eine Kronzeugenregelung sowie die Möglichkeit von Telefonüberwachung bei Korruptionsverdacht vor. Nicht zuletzt auf diese Vorarbeiten greift der erst später vor-

gelegte Vorschlag der Bundesregierung zurück, bleibt aber in Teilen deutlich hinter dem Vorschlag des Bundesrates, z. B. bei den Strafraumen, der Ausdehnung der Strafbarkeit in Grauzonen, bei der Kronzeugenregelung und der Telefonüberwachung zurück.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1.1:

Der Begriff der Korruption ist bisher nicht eindeutig definiert. Insoweit wird auf die Vorbe-merkung verwiesen.

Erhebungen liegen nur hinsichtlich der mit Strafe bedrohten Korruptionshandlungen (§ 331 StGB Vorteilsannahme, § 332 StGB Bestechlichkeit, § 333 StGB Vorteilsgewährung, § 334 StGB Bestechung, § 108 e StGB Abgeordnetenbestechung und § 12 UWG Angestell-tenbestechung und -bestechlichkeit vor.

Mit Ausnahme der Abgeordnetenbestechung sind in Niedersachsen in den Jahren 1994 bis 1996 alle o. g. mit Strafe bedrohten Erscheinungsformen der Korruption bekanntgeworden.

Zu 1.2:

Der Landesregierung liegen keine konkreten, fallbezogenen Informationen über „typische Formen“ der Korruption vor, die sich ausschließlich auf niedersächsische Fälle beziehen.

Das Bundeskriminalamt hat jedoch – bezogen auf das Jahr 1996 – 294 (reale) Fälle der Kor-ruption (bei denen sowohl ein „Nehmer“ als auch ein „Geber“ ermittelt wurde) einer Einzel-fallanalyse unterzogen.

Es wurde festgestellt (Mehrfachnennungen sind möglich), daß bei den 294 Verfahren in

- 140 Fällen Bargeld- bzw. Provisionszahlungen,
- 84 Fällen Sachzuwendungen und in
- 52 Fällen Bewirtungen und das Ausrichten von Feiern

eine Rolle spielte.

Dabei ging es in

- 139 Fällen um die Erlangung von Aufträgen,
- 107 Fällen um die Erlangung behördlicher Erlaubnisse (davon 38 Aufenthalts-/Arbeits-erlaubnisse)
- 75 Fällen um sonstige Wettbewerbsvorteile,
- 34 Fällen um die Bezahlung überhöhter Rechnungen,
- 27 Fällen um die Bezahlung fingierter Rechnungen und in
- 24 Fällen um die Erlangung behördeninterner Informationen.

Diese Ergebnisse enthalten belegbare Aussagen über die „Form“ der konkreten Tatbe-standsverwirklichung und haben insofern repräsentativen Charakter.

Zu 1.3:

Korruption ist grundsätzlich überall möglich.

Nach dem von der IMK erarbeiteten „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ sind folgende Bereiche besonders korruptionsanfällig:

- Auftragsvergabe der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Bauwesen,
- Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen,
- Erhebung von Gebühren,

- Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse,
- Kontrolltätigkeiten.

Zu 1.4:

Daten zum Problemfeld Korruption werden in Niedersachsen sowohl im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch im Lagebild Organisierte Kriminalität erhoben. Aufgrund der voneinander abweichenden Erfassungsmodalitäten und des zum Teil unterschiedlichen Zeitpunktes der Erfassung variieren die Zahlen jedoch erheblich.

Bei der Bewertung der Zahlen muß berücksichtigt werden, daß es sich um die Erfassung von polizeilichen Ermittlungsfällen, nicht um strafrechtlich abgeurteilte Fälle handelt. Daten zur strafrechtlichen Verfolgung korruptiver Verhaltensweisen werden von der Justiz gegenwärtig noch nicht erfaßt. Die Überlegungen zu einem justiziellen Lagebild „Korruption“ für Niedersachsen befinden sich derzeit in der behördeninternen Abstimmung.

a) Polizeiliche Kriminalstatistik

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Fälle von Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung und Bestechung erst seit 1994 gesondert statistisch ausgewiesen. Da in vorangegangenen Jahren eine statistische Erfassung nur unter dem Begriff „Amtsdelikte“ – unter dem alle Straftaten im Amt, also z. B. auch die Körperverletzung im Amt oder Aussageerpressung gezählt wurden – erfolgte, ist ein Vergleich mit Zahlen aus den Vorjahren nicht möglich. Delikte gem. § 12 UWG werden seit dem 1. 1. 1995 gesondert in der PKS erfaßt.

Polizeiliche Kriminalitätsstatistik

Straftaten	1994	1995	1996
Vorteilsgewährung (gem. § 333 StGB)	2	4	28
Vorteilsannahme (gem. § 331 StGB)	2	5	64
Bestechung (gem. § 334 StGB)	13	29	91
Bestechlichkeit (gem. § 332 StGB)	9	11	45
Abgeordnetenbestechung (gem. § 108 e StGB)	0	0	0
Angestelltenbestechung (gem. § 12 UWG)	keine Angabe möglich	17	28

b) Datenerhebung zur Korruption im Lagebild zur Organisierten Kriminalität

Die im Lagebild „Organisierte Kriminalität“ erfaßten Zahlen basieren ausschließlich auf Daten von Verfahren, die im OK-Lagebild Berücksichtigung fanden und die als OK-Verfahren eingestuft worden.

Beim Vergleich mit den Daten der PKS fällt auf, daß die Zahlenwerte der PKS erheblich unter den im Lagebild Organisierte Kriminalität niedergelegten Zahlenwerten liegen. Zurückzuführen ist dies auf unterschiedliche Erhebungsmodalitäten. Während in der PKS z. B. mehrere Bestechungen eines Täters zum selben Sachverhalt als ein Bestechungssachverhalt ausgeworfen werden, wird im Lagebild Organisierte Kriminalität jede Bestechungstat einzeln ausgeworfen. Bei der Beurteilung des Lagebilds Organisierte Kriminalität ist auch zu berücksichtigen, daß das Lagebild sowohl Angaben über OK-

Ermittlungsverfahren, die im betreffenden Jahr eingeleitet wurden, als auch Fortschreibungen aus den vorhergehenden Jahren beinhaltet.

Lagebild Organisierte Kriminalität

Straftaten	1994	1995	1996
Vorteilsgewährung (gem. § 333 StGB)	0	10	41
Vorteilsannahme (gem. § 331 StGB)	0	10	22
Bestechung (gem. § 334 StGB)	503	776	29
Bestechlichkeit (gem. § 332 StGB)	502	777	7
Abgeordnetenbestechung (gem. § 108 e StGB)	0	0	0
Angestelltenbestechung (gem. § 12 UWG)	Keine Angaben möglich	keine Angaben möglich	keine Angaben möglich

Zu 1.5:

Eine eingehende Bezifferung des dem Land Niedersachsen entstandenen Schadens ist praktisch nicht möglich, da seitens der Tatbeteiligten in der Regel keine diesbezügliche Kooperationsbereitschaft mit den Ermittlungsbehörden besteht.

In einem vom Landeskriminalamt Niedersachsen bearbeiteten Einzelfall im Zusammenhang mit dem Anbringen von Fahrbahnmarkierungen wurde bekannt, daß durch Preisabsprachen in Verbindung mit Korruption durch den Auftraggeber bundesweit jährlich ca. 100 Mio. DM betrügerisch erlangt worden sein sollen, das jährliche Auftragsvolumen lag in diesem Bereich bei ca. 350 Mio. DM.

Zu 1.6:

Für das Land Niedersachsen liegen der Landesregierung hierzu keine Angaben vor.

Vom Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes, Herrn Prof. Müller, wurde – anlässlich eines von ihm gehaltenen Vortrags an der Polizeiführungsakademie Münster-Hiltrup – darauf hingewiesen, daß der Anteil korruptionsbelasteter Baumaßnahmen nach Berechnungen des Hessischen Rechnungshofes etwa 40 bis 60 % beträgt.

Zu 1.7:

In den Jahren 1995 und 1996 wurden 2 Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche/Mitarbeiter von Firmen mit 120 Einzelstraftaten geführt.

In einem Fall wurde ein Automobilkonzern durch Zusammenwirken eines Mitarbeiters des Konzerns mit Verantwortlichen einer Reinigungsfirma mittels fingierter Stundennachweise geschädigt.

In einem anderen Fall ging es um die Korruptionierung von Angestellten in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen. Bei den Vorteilsgewähren und Bestechern handelte es sich um Mitarbeiter eines Lebensmittelgroßhandels.

Zu 1.8:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise vor, daß gerade und insbesondere durch bekanntgewordene Korruptionsfälle das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beein-

trächtigt wurde. Nach Auffassung der Landesregierung wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verständlicherweise in erster Linie durch Angriffe auf persönliche Rechtsgüter wie z. B. Leben, körperliche Unversehrtheit und Eigentum beeinträchtigt.

Zu 1.9:

Nein, einer Sonderregelung bedarf es nicht.

§ 1 des MinisterG bestimmt, daß die Mitglieder der Niedersächsischen Landesregierung in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Lande stehen. Daraus folgt, daß Mitglieder der Landesregierung sog. „Amtsträger“ gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 b StGB sind. Auch die Mitglieder der Landesregierung genießen somit keinen Sonderstatus, sondern können sich, wenn die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ebenso wie Angehörige des öffentlichen Dienstes wegen Vorteilsannahme nach § 331 StGB strafbar machen, wenn sie in Bezug auf ihre Eigenschaft als Amtsträger Vorteile annehmen.

Zu 1.10:

Nein.

Hier gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Nimmt ein Mitglied der Landesregierung in dieser Eigenschaft Vorteile an, kann der Straftatbestand des § 331 StGB zur Anwendung kommen. Wird der Vorteil ohne Bezug zu dem die Amtsträgerschaft nach § 11 StGB begründenden Amt gewährt, greift § 331 StGB – wie bei allen anderen Amtsträgern auch – nicht.

Den Vorschlag der Länder (Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes BR-Drs 298/95 – Beschluß), die Strafvorschrift des § 331 StGB für alle Amtsträger gleichermaßen weiter zu fassen, um dadurch auch solche Fälle unter Strafe stellen zu können, in denen der angenommene Vorteil nicht in eine Beziehung zu einer bestimmten Diensthandlung des Amtsträgers gebracht werden kann, hat die Bundesregierung in ihren Entwurf nicht übernommen.

Zu 2.1:

Die Niedersächsische Landesregierung hat bereits am 2. 4. 1996 auf der Grundlage des damaligen Entwurfs des Arbeitskreises VI der IMK einen Maßnahmenkatalog zur Korruptionsbekämpfung beschlossen. Insoweit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Aufgrund des Beschlusses der Landesregierung sind in allen Ressorts Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung bestellt worden. Für die Koordinierung und Umsetzung ressortübergreifender Aktivitäten ist außerdem eine Arbeitsgruppe „Korruptionsbekämpfung“ eingesetzt worden. Durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Ansprechpartnern der Ressorts soll ein einheitliches Vorgehen in der Landesverwaltung sichergestellt werden. Darüber hinaus hat das Nds. Justizministerium zur wirksamen Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Korruption die „Zentrale Stelle“ bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle eingerichtet, die ihre Tätigkeit im März 1996 aufgenommen hat. Die „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ (ZOK) soll vornehmlich beratende Funktion ausüben und dazu Ansprechstelle für alle mit der Verfolgung oder Aufdeckung organisierter Kriminalität und korruptiver Verhaltensweisen befaßten Stellen sein.

Die Landesregierung sieht die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Schwerpunkt bei der Korruptionsprävention. Die Organisationseinheiten der Ministerien und weitgehend auch die nachgeordneten Behörden sind dazu – schriftlich und/oder in Dienstbesprechungen – über den Beschluß der Landesregierung und das dem Beschluß zugrundeliegende „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ der IMK unterrichtet worden.

Ergänzend werden in Behörden Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Vermeidung von Korruption angeboten. Auch das Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münde bietet eine ressortübergreifende Fortbildungsveranstaltung zu diesem Thema an.

Bereits im Jahre 1992 ist in einem gemeinsamen Runderlaß (vom 25. 11. 1992 – Nds. MBl. 1993, S. 93) angeordnet worden, daß die Verwaltungsvorschriften zur Annahme von Belohnungen und Geschenken jeder Beamtin und jedem Beamten einmal jährlich zur Kenntnis zu geben sind.

Zu 2.2 und 2.3:

Die Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation durch Geschäftsprüfungen und Organisationsuntersuchungen wird in der Landesverwaltung in allen Bereichen als Mittel der Dienst- und Fachaufsicht eingesetzt.

So ist z. B. im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht die Aufbau- und Ablauforganisation der Staatshochbauverwaltung durch Geschäftsprüfungen und Organisationsuntersuchungen überprüft worden. Zudem ist in der Landesbauabteilung der OFD eine Arbeitsgruppe „Vergabe und Abrechnungswesen“ eingerichtet worden. Diese Arbeitsgruppe überprüft durch Stichproben in den Staatshochbauämtern die Einhaltung der Verfahrensvorschriften im Vergabewesen. Der Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe für das Jahr 1996 liegt vor und wird z. Z. ausgewertet.

Im Geschäftsbereich des Umweltministeriums haben die Bezirksregierungen Geschäftsprüfungen bei den staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern durchgeführt. Dabei wurden die Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Ausführung des Haushaltsplanes überprüft. Etwaige Korruptionsfälle hätten dadurch festgestellt werden können.

Überprüfungen der Ablauforganisation haben ebenfalls stattgefunden im Bereich der Auftragsvergabe in den Hochschulen. Im Klinikum Göttingen sind die Bereiche Auftragsvergabe, Rechnungsbearbeitung und Auszahlung der Rechnungen getrennt worden. Dabei ist sichergestellt worden, daß die Aufgabenbereiche von verschiedenen Personen bearbeitet werden. Zudem erfolgt für jede Rechnungsanweisung eine gesonderte Anweisung nach dem „4-Augen-Prinzip“. Auch im Bereich der übrigen Hochschulen ist eine stärkere Beachtung des „4-Augen-Prinzips“ eingeführt worden. An der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel ist das Vergabeverfahren aufgrund der Überprüfungen der Ablauforganisation erneuert worden. Bei der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde sind Planung, Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge organisatorisch getrennt worden. Auch bei den übrigen Hochschulen sind Auftragsvergabe und Beschaffungen weitgehend organisatorisch getrennt.

Die Bezirksregierungen sind vom Nds. Innenministerium beauftragt worden, zu prüfen, ob in den nach dem IMK-Konzept dargelegten „korruptionsanfälligen“ Bereichen Handlungsbedarf besteht und ggf. welche organisatorischen Maßnahmen zu treffen sind.

Entsprechende Prüfaufträge hat auch das Nds. Sozialministerium dessen nachgeordneten Behörden erteilt.

Bei den Ämtern für Agrarstruktur einer Bezirksregierung wird zur Zeit aus gegebenem Anlaß geprüft, in welchem Maße Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die u. a. mit der Abwicklung von Flurbereinigungsverfahren befaßt sind, verstärkt einer Kontrolle unterliegen, z. B. im Hinblick auf die ordnungsgemäße haushaltsrechtliche Abwicklung der Vorhaben bei der Gewährung von Zuschüssen an die Teilnehmergemeinschaften aus Landes- oder EU-Mitteln. Die Prüfung dauert z. Z. noch an.

Im Bereich der Landesforstverwaltung werden alle Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsbetrieb durch eine intensive Kosten-Leistungs-Rechnung sowie durch Kennzahlen transparent gemacht und im Rahmen des Controlling in regelmäßigen Abständen überprüft.

Zu 2.4:

Durch die Übersendung des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ und des Beschlusses der Landesregierung vom 2. 2. 1996 sind die zuständigen Stellen auf die Notwendigkeit des gezielten Einsatzes der Dienst- und Fachaufsicht zur Korruptionsbe-

kämpfung hingewiesen worden. Die Behörden müssen jeweils unter Berücksichtigung der Gesamtumstände entscheiden, welche Aufsichtsmaßnahmen in besonders korruptionsanfälligen Bereichen zur Verstärkung und Verbesserung der Korruptionsbekämpfung geeignet sind.

Zu 2.5:

Der von der Landesregierung beschlossene Maßnahmenkatalog sieht in Übereinstimmung mit dem „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ der IMK die „Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen“ vor. Ziel ist, zur wirksamen Bekämpfung der Korruption vorhandene Organisationseinheiten aufgabenspezifisch einzubeziehen oder neue zu schaffen. Sie sollen behördenintern oder -übergreifend insbesondere die Aufgabe von zentralen Ansprechstellen für betroffene Bedienstete und Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen.

Niedersachsen hat dazu neben der Bestellung von Ansprechpartnern für Korruptionsbekämpfung in den Ressorts die „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ in Celle eingerichtet.

Zu 2.6:

Die Rotation ist bisher weitgehend als Personalentwicklungsmaßnahme eingesetzt worden.

Der verstärkte Einsatz von Rotation zur Korruptionsprävention ist vorgesehen. Dort wo eine Rotation praktisch nicht durchführbar ist (z. B. zu geringe Personalstärke, Fachkenntnisse, die nicht ohne weiteres austauschbar sind) greifen andere Maßnahmen des Konzepts, wie z. B. eine intensiv genutzte Dienst- und Fachaufsicht. Auch eine strikt praktizierte Vertretungsregelung ist geeignet, der „Abschottung“ eines Arbeitsplatzes wirkungsvoll zu begegnen.

Eine verstärkte Rotation in korruptionsanfälligen Bereichen wird bereits im Hochschulbereich praktiziert, soweit es die Personalstärke der Hochschule zuläßt.

Zu 2.7:

Nach § 78 des Nds. Beamtengesetzes (NBG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde annehmen. Diese Vorschrift entspricht der bisherigen rahmenrechtlichen Vorgabe in § 43 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG).

Zu § 78 NBG sind landeseinheitliche Verwaltungsvorschriften erlassen worden (vgl. VV zu § 78 NBG – Gem. RdErl. vom 25. 11. 1992 – Nds. MBl. S. 93). Diese Verwaltungsvorschriften werden den Beamtinnen und Beamten bei ihrer Vereidigung ausgehändigt, der Erhalt ist zu quittieren. Außerdem sieht Abschnitt III der Verwaltungsvorschriften eine jährliche Kenntnisnahme der Beamtinnen und Beamten vor. Die genannten Vorschriften sind für das Tarifpersonal sinngemäß anzuwenden (vgl. Nr. 3 des Gem. RdErl. vom 2. 12. 1992 – Nds. MBl. 1993 S. 119).

Der Bundestag hat am 26. Juni 1997 das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption verabschiedet (BT- Drucksachen 13/5584, 13/6424). Artikel 9 dieses Gesetzes sieht eine Neufassung des § 43 BRRG vor, durch die ausdrücklich klargestellt und damit jedermann verdeutlicht wird, daß sowohl aktiven als auch ehemaligen Beamtinnen und Beamten jede Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf ihr Amt – wie bisher – grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen unterliegen einem Zustimmungsvorbehalt des Dienstherrn.

Der Bund/Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat – unter Beteiligung Niedersachsens – in seiner Sitzung am 7./8. 11. 1996 eine Musterverwaltungsregelung zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken erarbeitet.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption soll jetzt die Neufassung des § 43 BRRG in das NBG umgesetzt werden. Gleichzeitig werden die Verwaltungsvorschriften zu § 78 NBG der vorstehenden Musterverfahrensregelung angepaßt werden.

Zu 2.8:

Die Landesregierung sieht in der Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Schwerpunkt der Korruptionsbekämpfung. In der öffentlichen Verwaltung muß ein Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung entstehen. Das Ziel läßt sich nur über ein Bündel von Maßnahmen erreichen: z. B. Stärkung des Problem- und Verantwortungsbewußtseins der Bediensteten, umfassende und regelmäßige Unterrichtung der Bediensteten über die einschlägigen Regelungen, die die Annahme von Geschenken und Belohnungen verbieten, Stärkung des Unrechtsbewußtseins für korrupte Handlungen, um die Korruptionsanfälligkeit zu mindern.

Die Thematik soll dazu in Dienstbesprechungen, Mitarbeitergesprächen und Fortbildungsveranstaltungen behandelt werden. Die Verwaltungsvorschriften zur Annahme von Belohnungen und Geschenken werden den Bediensteten regelmäßig zur Kenntnis gegeben.

Zu 2.9:

Die Arbeitsgruppe der Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung hat in der Anfangsphase in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch der neu bestellten Beauftragten gedient. Für die weitere Arbeit ist vorgesehen, daß sich die Arbeitsgruppe u. a. mit folgenden Arbeitsschwerpunkten befassen wird: Bestellung von Ansprechpartnern für Korruptionsbekämpfung in nachgeordneten Behörden, „Gefährdungsatlas“, Verfahren bei Verdacht auf Korruption, Mitteilungspflichten, Beschaffungswesen, Vergabewesen.

Zu 2.10:

Eine förmliche Risikoanalyse ist bisher nicht erstellt worden.

In Übereinstimmung mit dem „Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption“ der IMK geht die Landesregierung davon aus, daß folgende Bereiche besonders korruptionsanfällig sind: Auftragsvergabe der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Bauwesen, Erteilung von Konzessionen und Erlaubnissen, Erhebung von Gebühren, Gewährung öffentlicher Mittel und Zuschüsse und Kontrolltätigkeiten.

Zu 2.11:

Im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen und für Bauaufgaben des Landes (VHB), das auch den Kommunen gem. RdErl. des Innenministeriums vom 6. 9. 1985 mit den Teilen I, II und III zur Anwendung empfohlen ist, ist mit der 9. Austauschlieferung 1996 zu § 23 VOB/A folgendes neu geregelt worden:

Prüfung der Angebote:

1. Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote

1.1. Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung der Angebote hat das Bauamt durchzuführen.

Diese sind von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befaßt sind.

Sie dürfen freiberuflich Tätigen, die mit der Durchführung der Maßnahme befaßt sind, nicht übertragen werden.

1.2. Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluß zulassen, daß das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll.

Auffälligkeiten sind z. B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise oder Erklärungen und Doppelblätter.

Bisher war bereits zu § 22 VOB/A im VHB geregelt, daß alle eingehenden Angebote von einem Bediensteten bis zum Eröffnungstermin aufzubewahren sind, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf.

Außerdem soll der Eröffnungstermin von einem mit der Vergabe nicht befaßten Bediensteten geleitet werden.

Für den Bundes- und Landesbaubereich sind mit Verfügung der Oberfinanzdirektion vom 15. 8. 1995 „Allgemeine Anordnungen und Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe; – Vorbeugung gegen mögliche Korruption bei der Auftragsvergabe –“ erlassen worden.

Entsprechende Regelungen werden in Kürze für den niedersächsischen Straßenbau ebenfalls eingeführt.

In den seit 1995 für Bundes- und Landesbauvorhaben geltenden Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW – werden in Zif. 3.2.3. Teilnehmerhindernisse aufgeführt.

Auch die neu geschaffene Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) sieht bei der Auftragsvergabe an Freiberufler eine Erklärung vor, daß die Durchführung freiberuflicher Leistungen unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen soll (§ 4 Abs. 3 VOF).

Zu 2.12:

Der von der Landesregierung beschlossene Maßnahmenkatalog sieht eine konsequente Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen vor. Korruption darf sich nicht lohnen.

So sind in der Nds. Staatshochbauverwaltung in drei Fällen Schadensersatzansprüche gegen korruptionsverdächtige Beschäftigte geltend gemacht worden. Die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In einem weiteren Fall hat eine an einer Korruption beteiligte Firma Schadensersatz in Höhe von rd. 800 000 DM geleistet.

In anderen Fällen bleibt vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zunächst der Ausgang der Strafverfahren abzuwarten.

Zu 2.13:

Beim Landesrechnungshof gibt es keine Organisationseinheit und keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als ständige Aufgabe mit der Bekämpfung der Korruption befaßt sind. Wenn der Landesrechnungshof bei seinen Prüfungen auf Sachverhalte stößt, die auf den Verdacht der Korruption schließen lassen, verfolgt er dies im Hinblick auf einen dem Land ggf. entstandenen Schaden im üblichen Prüfungsverfahren.

Zu 2.14 und 2.15:

Der Landesrechnungshof nimmt an dem Informationsaustausch innerhalb der Landesverwaltung teil. Darüber hinaus findet ein Austausch über einschlägige Prüfungsverfahren und deren Ergebnisse unter den Rechnungshöfen statt.

Mit der bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle eingerichteten „Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption“ besteht eine Absprache über die Zusammenarbeit des Landesrechnungshofs mit den Strafverfolgungsbehörden. Unter Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen hat die Generalstaatsanwaltschaft Celle die Einzelheiten des Verfahrens in einer Rundverfügung an die Staatsanwaltschaften geregelt, die mit dem Landesrechnungshof abgestimmt wurde.

Zu 2.16:

Bei der Vergabe von Leistungen und Bauleistungen geht es für den öffentlichen Auftraggeber häufig um sehr hohe Investitionssummen. Es ist daher bedeutsam, daß der Vergabevorgang in sich transparent, d.h. nachvollziehbar ist. Diese Transparenz wird gewährleistet durch

die konsequente Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) sowie der neu geschaffenen Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF).

Die öffentlichen Auftraggeber sind gem. § 55 LHO, § 32 GemHVO haushaltsrechtlich verpflichtet, diese Verdingungsordnungen anzuwenden. Oberhalb der sog. Schwellenwerte für EG-weite Ausschreibungen gilt diese Verpflichtung aufgrund des § 57 a Haushaltsgrundsatzgesetz i. V. m. der Vergabeordnung in den sog. Sektorenbereichen (Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor) auch für private Auftraggeber.

Zu 2.17:

Die IMK hat den Arbeitskreis VI beauftragt, nach einem Jahr über den Stand der Umsetzung des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ zu berichten. Der von der IMK am 5./6. 6. 1997 zur Kenntnis genommene Bericht ist als Anlage 1 beigelegt.

Zu 2.18:

Niedersachsen hat bislang kein zentrales Korruptionsregister. Zur Einführung eines solchen Registers wird ein bundesweit einheitliches Vorgehen für sinnvoll gehalten. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat den Entwurf einer Richtlinie über die Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters bzw. eines Ausschlußverfahrens erarbeitet, der nach abschließender Behandlung innerhalb der Bundesregierung auch noch mit den Ländern abgestimmt wird. Das Ergebnis der Abstimmung zwischen Bund und Ländern bleibt abzuwarten.

Zu 2.19:

In Niedersachsen sind bei den Kommunalprüfungsämtern der Bezirksregierungen insgesamt 26 Beschäftigte und bei den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise insgesamt 65 Beschäftigte mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der überörtlichen Prüfung betraut.

Das Ergebnis einer Länderumfrage, bei der die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wegen der fehlenden Vergleichbarkeit aufgrund der strukturellen Unterschiede unberücksichtigt geblieben sind, ist der der Antwort beigelegten Anlage 2 zu entnehmen.

Zu 2.20:

Welche Bundesratsinitiativen die Niedersächsische Landesregierung mitgetragen hat, ist bereits in der Vorbemerkung ausgeführt. Den teilweise dahinter zurückbleibenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung hat der Bundestag mit großer Mehrheit am 26. 6. 1997 verabschiedet. Mit der Stimme Niedersachsens hat sich der Bundesrat am 4. 7. 1997 gegen eine Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen, um eine weitere Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens zu vermeiden. Im übrigen wird auf die Stellungnahmen zu den Fragen 1.9 und 1.10 verwiesen.

Zu 3.1:

Hierzu wird auf den der Antwort als Anlage 1 beigelegten Bericht des Arbeitskreises VI zur Umsetzung des „Präventions- und Bekämpfungskonzeptes Korruption“ der IMK verwiesen.

Zu 3.2:

Hierzu wird auf die Antworten zu 2.1 und 2.11 verwiesen.

Über die in Frage 2.11 angeführten – im Landesbereich geltenden – Regelungen hinaus ist für künftige Vergaben von Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau für Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung eine Verpflichtungserklärung eingeführt worden.

Als aktive Maßnahme zur Bekämpfung der Manipulation und Korruption sind im Auftrag des „Arbeitsausschusses Verdingungswesen in Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“ Regelungen erarbeitet worden, die es ermöglichen, Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau für ihre Leistungen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. 3. 1974, geändert durch Gesetz vom 15. 8. 1974 zu verpflichten und damit gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch einem Amtsträger gleichzustellen. Hierdurch wird eine abschreckende Wirkung erwartet, weil die verpflichteten Personen aufgrund zahlreicher Sonderbestimmungen des Strafrechts mit strafverschärfender Wirkung bei einem Verstoß gegen die in der Verpflichtungserklärung genannten Strafvorschriften, wie Amtsträger, bestraft werden.

Im Polizeibereich werden verstärkt Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beschaffungswesen durchgeführt. Der seinerzeit zuständige Koordinierungsausschuß für die dienstliche Fortbildung in der Polizei hat im Zusammenarbeit mit der früheren Polizeibeschaffungsstelle dazu ein Fortbildungskonzept entworfen. Weitere Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Beschaffungswesen finden z. B. im Hochschulbereich statt.

Zu 3.3:

In dem Gesetzentwurf der Länder (BR-Drs 298/95 – Beschluß) ist in § 335 b StGB-E eine solche „Kronzeugenregelung“ vorgesehen gewesen, um durch die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit zum Absehen von Strafe oder zur Strafmilderung konspirative Tätergruppen insbesondere aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität wirkungsvoll aufbrechen zu können und um dem einzelnen Täter, der sich oft über einen längeren Zeitraum hinweg immer stärker in ein korruptives Verhalten verwickelt hat, einen Anreiz zum Ausstieg zu geben. Die Landesregierung bedauert, daß die Bundesregierung diesen Vorschlag nicht in ihrem Entwurf übernommen hat.

Zu 3.4:

Spezielle Maßnahmen, um dem Eindringen von Korruptionstätern in den Landesdienst vorzubeugen, sind nicht geplant. Das bisherige Auswahlverfahren, das u. a. die Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse, die Abgabe einer Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, intensive Vorstellungsgespräche und teilweise Assessment-Center vorsieht, wird als ausreichend angesehen.

Zu 3.5:

Mit mehreren Erlassen des Nds. Wirtschaftsministerium sind die Kommunen über die Bezirksregierungen darauf hingewiesen worden, daß die Übertragung gewerblicher Dienstleistungen (z. B. ausschließliches Betreiben von Kläranlagen, Deponien usw.) EG-weit auszuschreiben ist und nicht ohne Wettbewerb den regionalen Versorgern im Wasser- und Energiebereich übertragen werden können. Entsprechendes gilt auch für den Abschluß von Wärmelieferungsverträgen zur Beheizung von Gebäuden (VOL-Ausschreibung). Auch die Beteiligung Privater an kommunalen Kapitalgesellschaften unterliegt dem Wettbewerb und ist nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu vergeben.

Werden diese Wettbewerbsvorschriften bei der Übertragung eingehalten, im Vorfeld gem. § 10 GemHVO Kosten-Nutzen-Untersuchungen angestellt sowie bei der Vorbereitung, Bewertung und Durchführung von Übertragungsvorhaben sich gegenseitig kontrollierende Bearbeiterinnen und Bearbeiter eingeschaltet, ist eine größtmögliche Verhinderung von Korruption gegeben.

Zu 3.6:

Das Nds. Justizministerium hat mit Erlaß vom 15. 2. 1996 (Nds. Rpfl. S. 55) bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle die – landesweit zuständige – „Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption (ZOK)“ eingerichtet. Die ZOK, die ihre Tätigkeit im März 1996 aufgenommen hat, soll vornehmlich beratende Funktion ausüben und dazu Ansprechstelle

für alle mit der Bekämpfung Organisierter Kriminalität und korruptiver Verhaltensweisen befaßten Stellen sein. Eigene Ermittlungen führt die ZOK nicht.

Neben diesen im Bereich der Repression liegenden Aufgaben geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZOK die bei der Verfolgung von Korruptionsstraftaten gewonnenen Erkenntnisse an Verwaltungsbehörden weiter, um dadurch deren Präventionsbemühungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck führte die ZOK u. a. Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden, die Kontakte zu Vertretern von Verwaltungsbehörden vor Ort vermittelt haben. Es wurden mehrfach Vorträge gehalten, etwa vor Vertretern von Rechnungsprüfungsämtern im Landkreis Hannover in Springe, im Verfassungs- und Personalrechtsausschuß des Niedersächsischen Landkreistages, auf einer Arbeitstagung des Niedersächsischen Landkreistages vor Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern von Rechnungsprüfungsämtern in Hannover, vor einem fachlichen Arbeitskreis niedersächsischer Stadtbaurätinnen und Stadtbauräten in Lingen, Wietzenhof/Soltau und Wallenhorst/Osnabrück sowie Spitzenvertretern des Niedersächsischen Städtetages in Göttingen. Die ZOK wird diese Kontakte fortführen und intensivieren.

Fragen der Prävention waren auch bei Gesprächen der ZOK mit Vertretern der Landeskartellbehörde und der Oberfinanzdirektion Hannover von Bedeutung.

Über die Grenzen Niedersachsens hinaus ist die ZOK im Bereich der Fortbildung und Forschung begleitend und vermittelnd tätig geworden.

Die ZOK plant im September 1997 eine Arbeitstagung unter Beteiligung zahlreicher mit der Bekämpfung korruptiver Verhaltensweisen befaßten Stellen, denen auch Aufgaben der Prävention obliegen.

Zu 3.7:

Das Nds. Wirtschaftsministerium hat 1996 ein Vergabehandbuch für den Liefer- und gewerblichen Dienstleistungsbereich erstellt, das von den Landesbehörden seit 1. 7. 1996 anzuwenden ist. Das Vergabehandbuch soll neben der Verwaltungsvereinfachung zu einem einheitlichen und somit auch für die Bewerber kalkulierbaren Verfahren führen.

Das Vergabehandbuch enthält eine Reihe von Formularen, die von der Landesverwaltung zwingend angewendet werden sollen, um eine einheitliche Vertragsgestaltung zu ermöglichen. Dies bedeutet für den Anwender wie für den Bewerber einer erhebliche Sicherheit und einen entsprechenden Schutz vor Korruption. U. a. enthält die Sammlung einen Vergabevermerk, der die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründungen der im einzelnen getroffenen Entscheidungen enthält.

Den Kommunen ist die Anwendung des Vergabehandbuchs empfohlen.

Zu 3.8:

Hierzu wird auf die Antworten zu 2.1 und 2.17 verwiesen.

Zu 3.9:

Da die Strafraumen des StGB dem Rang der geschützten Rechtsgüter entsprechen und dem Unrechtsgehalt sowie der Gefährlichkeit und Sozialschädlichkeit des mit Strafe bedrohten Handelns Rechnung tragen müssen, haben sich die Länder in ihrem Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes für eine Anhebung der Strafraumen ausgesprochen, die noch über das hinausgeht, was nunmehr vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.

Zu 3.10:

Die Auswahl des Prüfungsstoffes und die Bestimmung der Art der Prüfung durch den Landesrechnungshof und durch die Vorprüfungsstellen obliegen nicht der Landesregierung, sondern ausschließlich dem Landesrechnungshof. Dieser wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Schwerpunktprüfungen in korruptionsgefährdeten Bereichen vornehmen.

Glogowski

Anlage 1

Präventions- und Bekämpfungskonzept
Korruption
- Bericht über die Umsetzung -

vorgelegt gemäß Beschluß
der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren
der Länder
vom 3. Mai 1996

durch den Arbeitskreis VI
- Verwaltungsorganisation, Aus- und Fortbildung sowie
öffentliches Dienstrecht -

Stand: 08.04.1997

A. Vorbemerkung

Am 3. Mai 1996 hat die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder das vom Arbeitskreis VI unter Beteiligung des Arbeitskreises II erarbeitete "Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption"¹ zustimmend zur Kenntnis genommen. Mit ihrem Beschluß hat die Konferenz deutlich gemacht, daß sie in der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption eine besonders wichtige Aufgabe sieht. Sie hat daher den Arbeitskreis VI beauftragt, nach einem Jahr über den Stand der Umsetzung des Konzepts zu berichten:

Die Länder haben verschiedene Ansätze gewählt, um den Maßnahmenkatalog aufzugreifen. Der Umgang mit dem Konzept wurde vor allem beeinflusst von unterschiedlichen Vorerfahrungen und Vorarbeiten zum Thema "Korruption" sowie durch die Verwaltungsstrukturen und -kulturen der einzelnen Länder.

Die im Konzept empfohlenen Maßnahmen waren insbesondere einzubinden in die vielfältigen Aktivitäten, die in den Ländern zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns bereits ergriffen worden waren.

Im wesentlichen sind drei Ansätze bei der Umsetzung des Konzepts zu unterscheiden:

- Zwei Länder haben verpflichtende Vorschriften für die Landesverwaltung erarbeitet. So sind ausführliche Verwaltungsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung von der Landesregierung Rheinland-Pfalz verabschiedet worden. Der Senat von Berlin hat Richtlinien zur Korruptionsprävention herausgegeben. Das Bundesministerium des Innern erstellt derzeit auf der Grundlage des Maßnahmenkatalogs zur Korruptionsbekämpfung

¹ Nachfolgend als "Konzept" oder "IMK-Konzept" bezeichnet

der Bundesministerien des Innern und der Justiz sowie des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Korruptionsbekämpfung² eine Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung.

- **Bayern**, Hessen und Niedersachsen haben Maßnahmenkataloge, Schleswig-Holstein hat Empfehlungen erarbeitet, die im wesentlichen die Vorschläge des "IMK-Konzepts" berücksichtigen. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde in die Verantwortung der Ressorts gegeben.
Thüringen und das Saarland erarbeiten noch Umsetzungskonzepte, in **Baden-Württemberg** und Bremen liegen Konzepte im Entwurf vor. Teilweise wurden in diesen Ländern vorab Sofortmaßnahmen ergriffen.
- In den übrigen Ländern wurden die Maßnahmen aus dem "IMK-Konzept" unmittelbar aufgegriffen und entweder zentral oder in der Verantwortung der Ressorts umgesetzt. Dabei sind im Einzelfall ressortspezifische Maßnahmenkataloge erstellt worden.

Unabhängig davon, welcher der drei Ansätze gewählt wurde, haben einige Länder ressortübergreifend (**Bayern**, Berlin, **Baden-Württemberg**, Bremen, **Hamburg**, **Hessen**, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) oder ressort- bzw. sachbezogen (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen) Arbeitsgruppen oder Gesprächskreise eingerichtet, die die Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung in den Ländern vorbereiteten und teilweise auch begleiten.

Die nachfolgende Darstellung orientiert sich am Aufbau des "IMK-Konzepts". Im Interesse der Übersichtlichkeit enthält sie allerdings keinen abschließenden Katalog aller Einzelmaßnahmen, die in den Ländern ergriffen wurden. Dort wo sich die Aktivi-

² Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Punkt B

täten von Ländern weitgehend decken, wird das übereinstimmende Vorgehen dargestellt. Einzelaktivitäten werden vor allem dann hervorgehoben, wenn sie sich deutlich abheben oder wenn in den jeweiligen Ländern besondere Erfahrungen vorliegen. Der Bericht dient auch dazu, den Erfahrungsaustausch untereinander zu intensivieren und damit zur Fortentwicklung der Korruptionsbekämpfung beizutragen. Um dies zu erleichtern, ist dem Bericht eine Liste der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner zur Korruptionsprävention und - bekämpfung in den Ländern beigelegt (Anlage 1).

Bei der Umsetzung der im Konzept beschriebenen Einzelmaßnahmen in den Ländern wird der Zielkonflikt zwischen Verwaltungsreformbestrebungen einerseits und der Korruptionsprävention andererseits sichtbar. Vor allem die Maßnahmen

- zu 2. Optimierung der Ablauforganisation
- zu 3. Nutzen der Dienst und Fachaufsicht
- zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

stehen in einem Spannungsverhältnis zu Steuerungsinstrumenten wie dezentrale Ressourcenverantwortung und Zielvereinbarung, die die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stärken. Ebenso sind die Maßnahmen des Konzepts, die zusätzliches Personal erfordern, in einer Zeit, in der das Ziel einer "schlanken Verwaltung" notwendiger Weise Priorität hat, mit Bedacht umzusetzen.

Um den Verwaltungsreformprozeß nicht zu gefährden, ist es geboten, die Maßnahmen der Korruptionsprävention in diesen Prozeß einzubinden. Hierzu könnten in erster Linie neue Steuerungselemente wie Controlling und Berichtswesen genutzt werden. Darüber hinaus ist bei der den Reformprozeß begleitenden fortlaufenden Aufgabenkritik der Aspekt der Korruptionsprävention einzubinden. Das bedeutet auch, daß ein Zustand, in dem festgestellt werden kann, daß alles Erforderliche zur Korruptionsbekämpfung

getan ist, in naher Zukunft nicht zu erwarten ist. Mit dem Wandel der Verwaltungsstrukturen ist die Frage nach präventiven Maßnahmen immer wieder neu zu stellen.

B. Stand des Gesetzgebungsverfahrens:

Nachdem der Bundesrat am 03.11.1995 den im "IMK-Konzept" beschriebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze - Korruptionsbekämpfungsgesetz - (BR-Drs. 298/95) beschlossen und dem Bundestag zugeleitet hat, hat die Bundesregierung ihrerseits einen eigenen Gesetzentwurf zur Korruptionsbekämpfung (BR-Drs. 553/96) vorgelegt. Dieser enthält neben Änderungen des Strafrechts in einem dienstrechtlichen Teil Vorschläge für gesetzliche Maßnahmen im Nebentätigkeitsrecht, beim Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken sowie im Disziplinarrecht. Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 18.10.1996 zum Entwurf der Bundesregierung Stellung genommen und die Bundesregierung gebeten, im weiteren Verfahren Änderungen des Entwurfs zu prüfen bzw. vorzusehen. Dem Bundestag wurde mittlerweile der Entwurf der Bundesregierung mit der Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zugeleitet (BT-Drs. 13/6424). Auf eine detaillierte Darstellung der Einzelheiten der Gesetzentwürfe und Stellungnahmen wird an dieser Stelle im Hinblick auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren verzichtet.

C. Leitsätze

Die im IMK-Konzept niedergelegten "Leitsätze" haben sich in der Umsetzungsphase als zutreffend erwiesen. Sie haben fortdauernde Bedeutung und Geltung.

D. Prävention

Zu 1. Verstärkte Sensibilisierung und Fortbildung

Die Mehrzahl der Länder sieht die Sensibilisierung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als einen Schwerpunkt bei der Korruptionsprävention, denn im Mittelpunkt aller Bemühungen um das Verhindern von Korruption stehen die Menschen mit ihren Überzeugungen und Wertvorstellungen, von denen ihr Handeln in der Verwaltung bestimmt wird. Die Maßnahmen zur Sensibilisierung und Fortbildung haben vorrangig das Ziel, Kenntnisse über Korruptionsgefährdungen zu erweitern und entsprechende Gegenstrategien zu vermitteln. Fehlgeleitete Einstellungen können so frühzeitig verhindert oder korrigiert werden.

Nahezu flächendeckend wird das Thema "Korruption" in der Verwaltungsausbildung behandelt.

In der Fortbildung ist Korruptionsprävention und -bekämpfung in fast allen Ländern integrierter Bestandteil von Veranstaltungen für Führungskräfte. Darüber hinaus werden entsprechende Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Polizei (Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein), Bau (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen), Innenrevision (Berlin) und Vergabewesen/Finanzen (Hamburg, ^{Für}Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) durchgeführt.

Eine Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema "Korruption", die allen interessierten Bediensteten offen steht, wird in Sachsen-Anhalt angeboten. In Thüringen wurden Fachtagungen zu diesem Thema veranstaltet. Das zentrale Fortbildungsprogramm der Hessischen Landesregierung für 1997 enthält ein Seminar "Korruption und Vorteilsnahme".

Auf verwaltungsinternen Wissenstransfer stützen sich Modelle aus Baden-Württemberg, Berlin und *Schleswig-Holstein*:

In Baden-Württemberg wurde eine "Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung" beim Landeskriminalamt eingerichtet, die zielgruppenorientierte Informationen über Korruption und mögliche Gegenmaßnahmen geben *sowie die Fortbildung unterstützen und behördenübergreifende Fortbildungsveranstaltungen konzipieren und organisieren soll*.

In *Schleswig-Holstein* wurde beim Generalstaatsanwalt eine "Zentrale Stelle Korruption" eingerichtet, der u.a. Fortbildung und Schulung unter Berücksichtigung der Erkennung korruptiver Strukturen und Verhaltensweisen obliegt.

In Berlin sind innerbehördliche Informations- und Aufklärungsveranstaltungen durch die Innenrevisionen vorgesehen.

In den meisten Ländern werden Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen zur Sensibilisierung für das Thema "Korruptionsprävention" genutzt.

Eine ausführliche Belehrung bei der Vereidigung oder Verpflichtung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Unrechtsgehalt der Korruption sehen die Verwaltungsvorschriften der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vor.

Entsprechend wird im Bereich der Polizei in Hessen verfahren.

In fast allen Ländern werden regelmäßige Hinweise an die Bediensteten auf die Regeln über die Annahme von Belohnungen und Geschenken gegeben.

Neben den gezielt zur Sensibilisierung eingesetzten Instrumenten haben darüber hinaus alle Aktivitäten, die in den Ländern erkennbar zur Korruptionsprävention ergriffen wurden, das Bewußtsein der Beschäftigten für dieses Thema geschärft.

Zu 2. Optimierung der Ablauforganisation

Bei ihren Bemühungen um eine optimierte Ablauforganisation haben sich die meisten Länder zunächst auf den Vergabebereich konzentriert. Dabei wurde der Vergabe von Bauaufträgen besondere Beachtung geschenkt.

Eine Trennung von Planung (Bedarfsermittlung und Bedarfsbeschreibung), Vergabe und Abrechnung öffentlicher Aufträge ist in den meisten Ländern vorgesehen. In einzelnen Fällen wird die Umsetzung durch knappe Ressourcen insbesondere durch fehlendes Fachpersonal erschwert.

Ebenso wird weitgehend das "Vieraugenprinzip" bei der Entscheidung über die Auftragsvergabe im Rahmen der personellen Möglichkeiten umgesetzt.

In Brandenburg werden die Geschäftsverteilungspläne verschiedener Ressorts mit dem Ziel klarer Abgrenzung von Zuständigkeiten überarbeitet.

Zentrale Beschaffungsstellen, die eine strikte Trennung von Bedarfsanmeldung und Vergabe gewährleisten, wurden in Hamburg und **Hessen** eingerichtet. Nordrhein-Westfalen setzt ebenfalls auf die Einrichtung zentraler Beschaffungsstellen in Behörden (z.B. Bezirksregierungen, Oberfinanzdirektionen, Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Zentrale Polizeitechn. Dienste).

Soweit aus den Ländern berichtet wurde, daß in der Ablauforganisation Interventionskompetenzen vorgesehen sind, wird auf Punkt 4 verwiesen. Dort ist dargestellt, durch welche Organisationseinheiten diese Kompetenz wahrgenommen wird.

Zum Teil wird bzw. wurde die Optimierung der Ablauforganisation unterstützt und vorbereitet durch die Erstellung einer Schwachstellenanalyse (Berlin, Sachsen-Anhalt, Thüringen) oder durch Organisationsuntersuchungen (Sachsen, Geschäftsbereich Innenministerium).

Zu. 3 Nutzen der Dienst- und Fachaufsicht

Bei diesen Maßnahmen geht es in erster Linie um das tatsächliche Handeln derjenigen, die die Dienst- und Fachaufsicht ausüben. Durch die zu den übrigen Punkten des "IMK-Konzepts" ergriffenen Maßnahmen wird die Dienst- und Fachaufsicht gestärkt und unterstützt.

Als Maßnahmen der Dienst- und Fachaufsicht selbst werden die bereits angesprochenen Dienstbesprechungen¹ genutzt, um Fragen aufzugreifen, die möglicher Korruption entgegenwirken.

Unmittelbar auf die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht bezieht sich eine Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung. Danach sollen sich Behördenleiter und Aufsichtsbehörden verstärkt in einzelne Vergaben und je nach den Umständen auch in die Abrechnung einschalten.

Die Verwaltungsvorschrift des Landes Rheinland-Pfalz schreibt erhöhte Kontrollen der Aktenführung und eine Ausweitung von Vorlagepflichten für korruptionsgefährdete Bereiche vor.

Mittelbar wird die Dienst- und Fachaufsicht insbesondere durch Fortbildungsmaßnahmen gestärkt. Des weiteren werden Raster zum Erkennen von Korruption (Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt) und die Erstellung eines Gefährdungsatlas (Berlin, Sachsen-Anhalt Thüringen) eingesetzt, um die Dienst- und Fachaufsicht zu unterstützen.

In Nordrhein-Westfalen wird die Korruptionsbekämpfung als eine wesentliche Aufgabe der Dienst- und Fachaufsicht gesehen. Die bei der Dienst- und Fachaufsicht anfallenden Aufgaben soll das Themenfeld verstärkt mit berücksichtigen.

¹zu 1. Sensibilisierung und Fortbildung

Zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

In einigen Ländern sind neue Organisationseinheiten installiert worden, denen die Aufgabe Korruptionsbekämpfung zugewiesen ist. Sie sind im einzelnen in der nachfolgenden Übersicht dargestellt. Soweit Länder nicht aufgeführt sind, sind die Überlegungen, ob die bestehenden Organisationsstrukturen ergänzt werden sollen, dort noch nicht abgeschlossen.

Bayern hat im präventiven Bereich darauf verzichtet, eine neue Einrichtung zu installieren. Dort wird vielmehr auf die Optimierung der bestehenden Strukturen gesetzt.

In der folgenden Aufstellung sind nur solche Organisationseinheiten enthalten, die auf Dauer angelegt sind. Die in der Vorbemerkung erwähnten Arbeits- und Projektgruppen wurden nicht aufgenommen.

Übersicht über neue Organisationseinheiten

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Baden-Württemberg Koordinierungsgruppe Korruptionsbekämpfung beim LKA	Gewährleistung der Zusammenarbeit aller mit der Verhütung und Bekämpfung von Korruption befaßten Behörden und Stellen in Baden-Württemberg	Beschluß vom 8.10.96

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Berlin Zentrale Erfassungs- und Koordinierungsstelle	Erfassung und Sammlung von Korruptionssachverhalten; Entscheidung über das weitere Vorgehen bei anonymen Anzeigen oder Hinweisen auf mögliche Korruptionsfälle	in Planung
Brandenburg Controlling-Einheiten mit dem Teilbereich Innenrevision	Innenrevision	werden z.Zt. gebildet
Hamburg Innenrevision in allen Fachbehörden und im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten für die Bezirksverwaltung	Innenrevision, Prüfung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit interner Kontrollsysteme	nahezu abgeschlossen
Dezernat "Interne Ermittlungen" bei der Behörde für Inneres	Arbeitsschwerpunkt: Korruptionsbekämpfung Strafverfolgung von Korruptionsdelikten, soweit Polizei ermittelt	eingerichtet
Hessen Revisionsreferate in den Ressorts bei der Behördenleitung oder in vergabeunabhängigem Bereich	Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungsvollzugs	in der Umsetzungsphase
Mobile Prüfgruppen für eine fliegende Aufsicht bei den Aufsichtsbehörden	regelmäßige Stichprobenprüfungen bei den zu beaufsichtigenden Behörden	bei OFD umgesetzt; im übrigen Empfehlung
Mecklenburg-Vorpommern Innenrevision	Innenrevision	umgesetzt

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Niedersachsen Ansprechpartner für Korruptionsbekämpfung in den Ressorts	Koordinierung der Maßnahmen zur Korruptionsprävention in den Ressorts	umgesetzt
Zentrale Stelle für organisierte Kriminalität bei GStA Celle	Beratungs- und Ansprechstelle auch im Vorfeld strafrechtlicher Ermittl.	umgesetzt
Nordrhein-Westfalen Innenrevision (IR) bei der Bezirksregierung Münster (seit Jan. 95)	IR im Geschäftsbereich IM, Erstellung von Prüfkatalogen	umgewandelt
(seit März 97) Stabsstelle Korruption im Innenministerium; Anbindung an Staatssekretär	IR im Geschäftsbereich IM bei Behörden und Einrichtungen ohne eigene IR, Fachaufsicht über nachgeordnete IR; Koordinierungsfunktion	umgesetzt
Innenrevision bei allen Bezirksregierungen; Anbindung an Organisationsdezernat	IR in der eigenen und in den nachgeordneten Behörden und Einrichtungen für alle bei den Bez.reg. vertretenen Geschäftsbereiche	Umsetzung läuft
Innenrevision in den meisten Landesoberbehörden	IR	eingerrichtet
Sonderprüfgruppe Bau	Sondergeschäftsprüfungen "Korruption und Submissionsbetrug"	umgesetzt

Bezeichnung	Aufgabe	Stand der Umsetzung
Sachsen Organisationseinheit zur "Ermittlung in Sonderfällen zur Bekämpfung von Korruption und anderen Straftaten im Amt"	entspricht der Bezeichnung	Im FM umgesetzt in weiteren Ressorts geplant
Prüfgruppe der Polizei	Überprüfungen in polizeispezifisch sensiblen Bereichen	in Planung
Sachsen-Anhalt Ansprechpartner "AntiKorruption" in den Ministerien		umgesetzt
Schleswig-Holstein Prüf- und Beratungsgruppe der Landesbauverwaltung		umgesetzt
Generalstaatsanwältin/Generalstaatsanwalt - Zentrale Stelle für Korruption -	Beratung, Auskunft, Fortbildung, Schulung, zentrale Erfassung der Verfahren, Berichterstattung	umgesetzt
Innenrevision bei der Polizei	Innenrevision	umgesetzt

Zu. 5 Rotation

Die Rotation ist bisher weitgehend als Personalentwicklungsmaßnahme eingesetzt worden. Einige Länder haben dieses Instrument teilweise auch zur Korruptionsprävention genutzt.

Darüber hinaus haben Berlin und Rheinland-Pfalz in ihren Richtlinien bzw. Verwaltungsvorschriften die Vorgabe gemacht, daß in besonders gefährdeten Bereichen Personal unter Festlegung maximal zulässiger Verwendungszeiten eingesetzt wird. In Rheinland-Pfalz sind die Gründe aktenkundig zu machen, wenn es sachlich geboten ist, im Einzelfall die festgelegte Verwendungszeit zu überschreiten.

Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein prüfen, ob und in welchem Umfang ähnliche Regelungen getroffen werden sollen.

Eine Rotation in korruptionsgefährdeten Bereichen der Polizei ist in Sachsen vorgesehen.

Vielfach stößt allerdings der konsequente Einsatz von Rotation zur Korruptionsprävention auf erhebliche praktische Schwierigkeiten. Gründe, die einer Rotation oft entgegenstehen, sind Fachkenntnisse, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, Personalmangel und personalwirtschaftliche Gründe, wenn z.B. mit der Rotation ein Ortswechsel verbunden wäre. Als Alternative zur "echten Rotation" wird bei größeren Arbeitseinheiten dann der Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit praktiziert. Steht einer behördeninternen Rotation entgegen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über hohe fachliche Qualifikationen oder Spezialkenntnisse verfügt, die nicht ohne weiteres austauschbar sind, werden zum Teil behördenübergreifende Lösungen angestrebt.

Dort wo eine Rotation praktisch nicht durchführbar ist, greifen andere Maßnahmen des Konzepts, wie z.B. eine intensiv genutzte Dienst- und Fachaufsicht.

Zu 6. Vereinheitlichung der Regeln über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

Der Bund-Länder Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen hat einheitliche Musterverwaltungsvorschriften (Anlage 2) zu den landesgesetzlichen Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen erarbeitet, die sich an den Musterhinweisen des "IMK-Konzepts" orientieren. Damit sollen den Bediensteten klare Verhaltensregeln gegeben werden und eine möglichst scharfe Grenzziehung zwischen noch erlaubtem und bedenklichem Verhalten erfolgen.

Die Länder sind gehalten, bei der auf die jeweilige Landesgesetzgebung abgestimmten Umsetzung inhaltlich nicht hinter den Musterverwaltungsvorschriften zurückzubleiben.

Einige Länder haben bereits () eigene Regelungen getroffen, in den meisten anderen Ländern ist die Umsetzung eingeleitet oder beabsichtigt.

Zu 7. Einschränkung von Nebentätigkeiten

Der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption enthält zum Punkt der Genehmigung von Nebentätigkeiten eine Änderung von § 42 Abs. 5 BRRG.

Bei genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sollen künftig von der Beamtin oder dem Beamten bereits beim Antrag auf Erteilung der Genehmigung Nachweise über die Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile erbracht werden. Änderungen sollen unverzüglich angezeigt werden. Darüberhinaus ist den Ländern hinsichtlich bestimmter genehmigungsfreier Nebentätigkeiten durch eine Änderung von § 42 Abs. 1 BRRG die Möglichkeit gegeben, durch Gesetz vorzusehen, daß die Beamtin oder der Beamte diese Nebentätigkeit anzuzeigen hat, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil gewährt wird.

Einige Länder wollen diese Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes abwarten und dann soweit erforderlich die landesinternen Regelungen überarbeiten.

Im übrigen wird schon jetzt in allen Ländern ein strenger Maßstab bei der Frage angelegt, ob die beantragte Nebentätigkeit mit dienstlichen Interessen kollidiert.

**Zu. 8 Beschleunigung des Disziplinarverfahrens und arbeits-
rechtliche Maßnahmen**

Die meisten Länder haben mitgeteilt, daß Disziplinarverfahren und arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Nachdruck durchgeführt werden.

Der Beschleunigungsgrundsatz ist in den Disziplinarordnungen von Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen enthalten. In Niedersachsen wird die Disziplinarordnung z.Zt. überarbeitet mit dem Ziel, zusätzliche beschleunigende Elemente aufzunehmen. Ebenfalls überarbeitet wird die Disziplinarordnung in Bayern. Das Verfahren soll hier durch Fristen und den Abbau formaler Anforderungen beschleunigt werden.

Brandenburg erarbeitet eine Disziplinarordnung, die beschleunigende Elemente enthalten wird. Hamburg überarbeitet die Disziplinarordnung mit demselben Ziel.

In Bayern und Niedersachsen werden Disziplinarverfahren durch hauptamtliche Untersuchungsführer durchgeführt, um immer wiederkehrende Phasen der Einarbeitung in die Verfahrensabläufe zu vermeiden.

In Thüringen wird die Landesanwaltschaft zur Verfahrensbeschleunigung eingeschaltet.

Zu. 9 Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Schadensersatzansprüche werden sowohl gegen Bedienstete als auch gegen Dritte konsequent verfolgt. In Hessen konnten z.B. durch die Oberfinanzdirektion Schadensersatzansprüche gegen korrumpierende Unternehmen und Ingenieurbüros in Höhe von rd. 8 Mio. DM realisiert werden, bei weiteren 4 Mio. DM wird von relativ gesicherter Realisierbarkeit ausgegangen.

Die Hessische Landesregierung beabsichtigt zudem, darauf hinzuwirken, daß der in den bundeseinheitlichen Verdingungsmustern der "Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauleistungen" für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen vorgesehene pauschalierte Schadensersatz von 3 % der Auftragssumme auf 6 % erhöht wird.

In Bayern wurde den Behörden die Empfehlung gegeben, generell bei Vergaben für den Fall unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen eine Vereinbarung über einen pauschalierten Schadensersatz zu treffen.

**Zu 10. Mitteilungsverpflichtung der Steuerbehörden,
Rechnungshöfe und anderer Behörden**

Mit dem Jahressteuergesetz 1996 wurde in § 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG den Finanzbehörden eine Verpflichtung auferlegt, den Strafverfolgungsbehörden Tatsachen mitzuteilen, die den Verdacht einer Straftat begründen.

In einigen Ländern wurden die Rechnungshöfe gebeten, die Staatsanwaltschaft zu informieren, wenn sich bei ihrer Prüftätigkeit ein Korruptionsverdacht ergibt.

In Bayern und Rheinland-Pfalz existieren Verwaltungsvorschriften, die eine Verpflichtung der Landesbehörden beinhalten, die Staatsanwaltschaft bei Auftreten eines Korruptionsverdachts einzuschalten. In Schleswig-Holstein wird die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Zusammenarbeit zwischen den Finanz- und den Strafverfolgungsbehörden durch Erlasse geregelt.

Den oben⁴ dargestellten Revisionseinheiten wurde vielfach eine zentrale Funktion bei Auftreten eines Korruptionsverdachts zugewiesen. Die jeweilige Innenrevision hat die verwaltungsinernen Ermittlungen zu koordinieren und Verbindungen zu den Staatsanwaltschaften und der Landeskartellbehörde zu halten.

Weitere Länder erwägen, Regelungen über Mitteilungsverpflichtungen zu treffen.

⁴zu 4. Einbeziehung alter und Schaffung neuer Organisationsstrukturen

Zu. 11 Verbindliche öffentliche Ausschreibung in allen Vergabeverfahren

Inhaltlich fordert Punkt 11. des "IMK-Konzepts" die absolute **Transparenz des Vergabeverfahrens**. Es kommt in erster Linie darauf an, daß die Gründe für das Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung und das sich anschließende Verfahren selbst transparent und nachvollziehbar sind.

Aus den Ländern wird berichtet, daß nach den Verdingungsordnungen verfahren wird; diese stellen eine weitestgehende Transparenz des Vergabeverfahrens sicher. In einigen Ländern wurden zusätzliche Regelungen getroffen:

Bayern hat die öffentliche Ausschreibung für alle Vergabeverfahren, auch in den nach den Verdingungsordnungen nicht vorgesehenen Fällen, vorgeschrieben. Abweichungen von diesem Grundsatz müssen nun immer schriftlich begründet und *die Begründung dem Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten zur Prüfung vorgelegt* werden.

Die Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz zur "Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung" enthalten in Teil 2 "Besondere Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen", die vor allem die Transparenz des Vergabeverfahrens sichern sollen. Vorgesehen ist darin z.B., daß die Begründung für ein Abweichen vom Verfahren der öffentlichen Ausschreibung dem Behördenleiter oder einer von ihm beauftragten Person vorzulegen ist.

Hessen setzt in der Bauverwaltung einen "Vergabelaufzettel" ein, der die Entscheidungsprozesse transparent und einwandfrei dokumentiert.

Das in Nordrhein-Westfalen entwickelte und für die staatlichen Stellen verbindlich vorgeschriebene Vergabehandbuch (VOL-NRW) gliedert durch Ablaufdiagramme die Vergabeverfahren übersichtlich. Es unterstützt die korrekte Rechtsanwendung und hebt die Begründungs- und Beteiligungspflichten hervor.

In Schleswig-Holstein wurden Erlasse bzw. Richtlinien zur Be-

folgung von Vergabevorschriften für die Landesbauverwaltung und den Straßenbaubereich herausgegeben.

Zu 12. Bundesweite Einführung von Korruptionsregistern

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat den Entwurf einer Richtlinie über die Einführung eines bundesweiten Korruptionsregisters bzw. eines Ausschlußverfahrens erarbeitet. Diese Richtlinie soll nach der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung mit den Ländern abgestimmt werden.

Ein Korruptionsregister in Verbindung mit einem Verfahren zum Ausschluß von Bietern wegen schwerer Fehler, die die Zuverlässigkeit in Frage stellen, gibt es bereits in Hessen. In Baden-Württemberg soll eine entsprechende Regelung erarbeitet werden.

In Rheinland-Pfalz wird beim Finanzministerium eine Meldestelle für unzuverlässige Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingerichtet. Mit der Meldung ist nicht unmittelbar eine Sperre des Bewerbers verbunden, sondern jede Dienststelle, die eine Vergabe durchführt, entscheidet über den Ausschluß im konkreten Verfahren. Läßt sie die Beteiligung des Bewerbers trotz bei der Meldestelle vorliegender Informationen zu, hat sie die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

Hamburg hat eine Richtlinie zum Wettbewerbsausschluß von Bewerbern und Bietern von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen schwerer Verfehlungen erlassen. Die förmliche Einrichtung eines Korruptionsregisters wird von den Fallzahlen abhängig gemacht.

E. Repression

Zu 1. Änderungen im Straf- und Strafprozeßrecht

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufklärung und Verfolgung von Korruptionsstraftaten sind unverändert, da die Gesetzgebungsvorhaben bislang nicht zum Abschluß gekommen sind. Den Stand des Gesetzgebungsverfahrens beschreibt Abschnitt B.

Zu 2. Erstellung eines Lagebildes Korruption

Das Lagebild "Korruption in der Bundesrepublik Deutschland 1994" ist im Frühjahr 1996 vorgelegt worden. Auf Bundesebene wird gegenwärtig nach bundeseinheitlich abgestimmtem Erhebungsraster ein für die Jahre 1995/1996 zusammengefaßtes Korruptionslagebild erstellt. Darin fließen Erkenntnisse der Justiz nur in geringem Umfang ein.

Seit 1994 werden in einem (Nordrhein-Westfalen), seit 1995 in weiteren Ländern (Baden-Württemberg, Hamburg, Thüringen) jeweils gesonderte Landeslagebilder Korruption erstellt, in weiteren Ländern (Berlin, Schleswig-Holstein) ist die Erstellung von Landeslagebildern beabsichtigt.

Zu 3. Spezialisierung und Zentralisierung der Ermittlungen

Die Forderung nach spezialisierter und zentralisierter, ggf. landeszentraler Ermittlungsführung bei Korruptionsverfahren ist in den Ländern durchgängig realisiert. Die polizeilichen Ermittlungen werden überwiegend in speziellen Fachdienststellen der Polizeibehörden geführt, entsprechend den Verfahrensschwerpunkten regelmäßig in den für Wirtschaftskriminalität zuständigen Dienststellen.

In einigen Ländern sind in den Landeskriminalämtern ausschließlich für die Bearbeitung von Korruptionsverfahren zuständige Organisationseinheiten geschaffen (Brandenburg, Hamburg, Hessen, Sachsen). In den meisten Ländern sind Fachdienststellen der Landeskriminalämter generell oder nach Einzelzuweisung für die Bearbeitung herausragender Korruptionsverfahren zuständig. Darüber hinaus werden nach Bedarf Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen auf örtlicher Ebene oder beim Landeskriminalamt zur Verfahrensbearbeitung eingerichtet.

Im Bereich der Justiz wird die Bearbeitung von Korruptionsverfahren vielfach in den spezialisierten Fachabteilungen gebündelt, die für Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität zuständig sind. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Berlin ist seit 1986 ein "Spezialdezernat Korruption" eingerichtet. *Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat ebenfalls ein Sonderdezernat für Korruptionsdelikte.* In Hessen verfügt die Staatsanwaltschaft Frankfurt über eine Sonderabteilung Organisierte Kriminalität/Korruption; ferner sind beim Landgericht Frankfurt spezielle Strafkammern für Korruptionsdelikte geschaffen.

Von der Möglichkeit der Zuweisung der Ermittlungsführung an eine andere Strafverfolgungsbehörde, z.B. um dem möglichen Anschein mangelnder Objektivität der Ermittlungen entgegenzuwirken, wird aus zwei Ländern berichtet (Bremen, Nordrhein-Westfalen).

Zu 4. Bündelung personeller Ressourcen

In den Ländern ist dem Erfordernis der Bündelung personeller Ressourcen durchgängig durch vorhandene Fachdienststellen, in denen die Bearbeitung von Verfahren konzentriert wird, sowie die Einrichtung weiterer Organisationseinheiten oder deren Ausbau Rechnung getragen. Ein Land berichtet, daß personelle Ressourcen derzeit nicht hinreichend vorhanden seien.

In den Ländern wird der Personaleinsatz bedarfsbezogen, insbesondere durch Einrichtung von Ermittlungsgruppen oder Sonderkommissionen, angehoben.

Zu 5. Qualifizierung und Spezialisierung der Ermittlungskräfte

In nahezu allen Ländern wird das Thema Korruption in Fortbildungsveranstaltungen für spezielle Ermittlungsbereiche, z.B. zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, behandelt; zielgruppenorientiert werden darüber hinaus, weiterhin unter Beteiligung der Justiz, die Kenntnisse über Korruption und ihre Bekämpfung in zusätzlichen Arbeitstagungen und Veranstaltungen vermittelt. Dabei werden vielfach Angehörige von Revisionsinstanzen, Arbeitsgruppen und Ermittlungsorganisationseinheiten zur Korruptionsbekämpfung einbezogen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen).

Über die Landesgrenzen hinaus wurden Vertreter des Hessischen Rechnungshofes in Fortbildungsveranstaltungen zur Korruptionsbekämpfung einbezogen. Ein zweiwöchiger spezieller Fortbildungslehrgang "Korruption" wird seit 1995 in Nordrhein-Westfalen aufgelegt; in anderen Ländern sind spezialisiert Fortbildungskonzepte zur Korruptionsbearbeitung in Vorbereitung (Bayern, Schleswig-Holstein).

Zu 6. Einbindung wirtschaftswissenschaftlichen und technischen Sachverständiges

Wirtschaftswissenschaftliche, technische oder sonstige Fachkräfte werden nach Bedarf verfahrens- oder anlaßbezogen, teilweise auch kontinuierlich in die Verfahrensbearbeitung der Strafverfolgungsbehörden einbezogen. Dabei handelt es sich weitgehend um externe Gutachter.

Darüber hinaus wird vielfach auf die Unterstützung bestehender Revisions- und Kontrollinstanzen von Geschädigten oder der Finanzverwaltung (Hessen), der Kartellbehörde (Hessen, Hamburg), Wirtschaftsprüfstellen und Rechnungsprüfungsämter (Sachsen-Anhalt) oder der Innenrevision (Hamburg, Nordrhein-Westfalen) zurückgegriffen.

Die Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Landesrechnungshof wird in einem Land als unbefriedigend, in einem anderen als verbessert bezeichnet.

In einem Landeskriminalamt ist ein Wirtschaftsprüfer eingestellt (Mecklenburg-Vorpommern), bei einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft ist eine Wirtschaftsprüfgruppe eingerichtet (Thüringen), bei einem Landeskriminalamt kann die Bearbeitung von Teilkomplexen einer dort eingerichteten Prüfgruppe für Wirtschaftsdelikte übertragen werden (Bayern), deren Wirtschaftsfachkräften ein Sachverständigenstatus eingeräumt ist. Durch sie werden auch Gutachten über betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Vorgänge erstellt. Zur Sicherung von Beweismitteln auf Datenverarbeitungsanlagen und elektronischen Datenträgern sind in verschiedenen Ländern fortgebildete Kräfte verfügbar.

Fazit:

Die Umsetzung der Maßnahmen des "IMK-Konzepts" ist in den Ländern schon weitgehend eingeleitet oder bereits erfolgt. Vielfach bedarf es allerdings noch weiterer Umsetzungsschritte; dies gilt insbesondere für die gesetzgeberischen Maßnahmen.

Sowohl die Umsetzung des Konzepts als auch die Weiterentwicklung effektiver Gegenstrategien zur Korruptionsbekämpfung ist eine Daueraufgabe, so daß ein "Schlußstrich" nicht gezogen werden kann. Denn die Versuchung, den eigenen Vorteil auf kriminellem Wege zu erreichen, wird für unsere Gesellschaft und damit ebenso für die Verwaltung weiterhin ein Problem sein.

Die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Korruption und dem "Präventions- und Bekämpfungskonzept der IMK" hat dazu beigetragen, die Öffentlichkeit und die Verantwortlichen in Politik und Verwaltung sensibler zu machen für diese Problematik. Die fortlaufenden Aktivitäten im Bund und den Ländern werden in Zukunft korruptes Handeln zunehmend erschweren.

Anlage 1

Liste der Ansprechpartner "Korruption", Bereiche
 - Prävention (P) - und - Repression (R) - im Bund
 und in den Ländern

Land	Name/ Dienstbe- zeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer
Baden-Württem- berg	P LMR Seyfried	Innenministe- rium Postf. 102443 70020 Stuttgart	0711-231-3150
	R KD Schneider	dto.	0711-231-3950
Bayern	P RD'in Numberger	Staatsministe- rium des Innern 80524 München	089-2192-2570
	R KOR'in Sandles	dto.	089-2192-2897
Berlin	P		
	R		
Brandenburg	P		
	R		
Bremen	P RD Kahnert	Senatskommis- sion für Per- sonalwesen, Schillerstr.1, 28195 Bremen	0421-361-2573 (Fax) -2084
	R NN		
Hamburg	P LRD Randel	Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg	040-3498-1572 (Fax) -2249
	R dto.		
Hessen	P NN		
	R NN		
Mecklenburg- Vorpommern	P RD'in Hoffmann	Innenministe- rium 19048 Schwerin	0385-588-2140

Land	Name/ Dienstbe- zeichnung	Dienstliche Anschrift	Telefonnummer
	R KD Seeler	KPI Schwerin 19055 Schwerin	0385-518-0240
Niedersachsen	P RD'in Thies	Innenministe- rium Lavesallee 6 30169 Hannover	0511-120-6275
	R LKD Schindler	dto.	0511-120-6171
Nordrhein- Westfalen	P LMR'in Block	Innenministe- rium 40190 Düssel- dorf	0211-871-2240
	R KD Gätzke	dto.	0211-871-3261
Rheinland- Pfalz	P		
	R		
Saarland	P		
	R		
Sachsen	P		
	R		
Sachsen-Anhalt	P PD Kuban	Ministerium des Innern 39112 Magde- burg	0391-567-5324
	R dto.		
Schleswig-Hol- stein	P OAR Schmidt	Innenministe- rium Düstembrooker Weg 92 24105 Kiel	0431-988-2940 (Fax) -2949
	R MR Fuß	dto.	0431-988-2741 (Fax) -3153
Thüringen	P RR König	Innenministe- rium Schillerstr.27 99096 Erfurt	0361-379-3318
	R dto.		
Bund	P RD Seydel	Innenministe- rium Postf. 170290 53108 Bonn	0228-681-3439 (Fax) -3484

Anlage 2

Beschlußentwurf

TOP Präventions- und Bekämpfungskonzept Korruption
 hier: Bericht über die Umsetzung
 Az.: SIK 40/74

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder nimmt den vom Arbeitskreis VI erstellten Bericht über den Stand der Umsetzung des "Präventions- und Bekämpfungskonzepts Korruption" zustimmend zur Kenntnis.

Die Konferenz hält die Fortführung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung für dringend geboten; sie spricht sich deshalb für den weiteren Erfahrungsaustausch der Länder dazu aus.

Entwurf

L:\SG5\ABTD\DI1\UEBEL\080801HA.DOC

Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des.....

I.

Rechtslage bei Beamten

Beamte müssen jeden Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Nach § 1)..... dürfen Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihr Amt annehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt bei Beamten ein Dienstvergehen dar (§2).....). Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es nach § 3)..... als Dienstvergehen, wenn sie gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in Bezug auf ihr früheres Amt verstoßen.

II.

Rechtsfolgen

1. Freiheits- bzw. Geldstrafe

(1) [Ein Beamter, der für eine im Zusammenhang mit seinem Amt stehende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, macht sich strafrechtlich der Vorteilsannahme schuldig, die nach § 331 StGB mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft wird.

Enthält die Handlung, für die der Beamte einen Vorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, eine Verletzung seiner Dienstpflichten, so ist der Tatbestand der Bestechlichkeit gegeben, für die § 332 StGB eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren androht; bereits der Versuch ist strafbar.]

Die strafrechtlichen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt.

1) Im Bundesbereich § 70 BBG

2) Im Bundesbereich § 77 Abs. 1 BBG

3) Im Bundesbereich § 77 Abs. 2 Nr. 3 BBG

(1) Bedarf der Überarbeitung entsprechend der gesetzl. Neuregelung

2. Weitere Rechtsfolgen

Neben der Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe sind weitere Rechtsfolgen gesetzlich vorgesehen, z.B., daß das Eigentum an dem aus der rechtswidrigen Tat Erlangten auf den Staat übergeht (Verfall, §§ 73 ff. des Strafgesetzbuches).

Wird ein Beamter wegen Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt, so endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils (§¹⁾). Ist der Beamte nach Begehung der Tat in den Ruhestand getreten, so verliert er mit der Rechtskraft der Entscheidung seine Rechte als Ruhestandsbeamter (§ 59 des Beamtenversorgungsgesetzes).

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird in der Regel ein förmliches Disziplinarverfahren durchgeführt, bei dem der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muß.²⁾

Darüber hinaus haftet der Beamte für den durch seine rechtswidrige und schuldhafte Tat entstandenen Schaden (§³⁾).

III.

Erläuterungen

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. "Belohnungen" und "Geschenke" im Sinn des §⁴⁾ ... sind alle Zuwendungen, auf die der Beamte keinen Rechtsanspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besser stellen (Vorteil).

1) Im Bundesbereich § 48 BBG

2) Ggf. ergänzender Hinweis auf die Möglichkeit der Gewährung einer Unterhaltsleistung (vgl. im Bundesbereich § 11a BDO)

3) Im Bundesbereich § 78 BBG

4) Im Bundesbereich § 70 BBG

Ein Vorteil besteht auch dann, wenn zwar der Beamte eine Leistung erbracht hat, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

Ein derartiger Vorteil kann beispielsweise liegen in

- der Zahlung von Geld,
- der Überlassung von Gutscheinen (z.B. Telefon- oder Eintrittskarten) oder von Gegenständen (z.B. Fahrzeuge, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
- besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslose oder zinsgünstige Darlehen),
- der Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
- der Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
- Bewirtungen,
- der Gewährung von Unterkunft,
- erbrechtlichen Begünstigungen, z.B. Bedenken mit einem Vermächtnis oder Einsetzung als Erbe,
- sonstigen Zuwendungen jeder Art.

Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil von der zuwendenden Person unmittelbar oder in ihrem Auftrag von Dritten gewährt wird.

Für die Anwendbarkeit des §¹⁾ ... ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vorteil dem Beamten unmittelbar oder - z.B. bei Zuwendungen an Angehörige - nur mittelbar zugute kommt. Die Weitergabe von Vorteilen an Dritte, z.B. Verwandte, Bekannte, andere Bedienstete oder soziale Einrichtungen "rechtfertigt" nicht deren Annahme; auch in diesen Fällen ist die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

2. "In bezug auf das Amt" im Sinn des § 1) ... ist ein Vorteil immer dann gewährt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten läßt, daß der Beamte ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum "Amt" gehören neben dem Hauptamt auch jedes Nebenamt und jede sonstige auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit. In bezug auf das Amt gewährt kann auch eine Zuwendung sein, die der Beamte durch eine im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Aufgaben stehende Nebentätigkeit erhält.

Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Beamten gewährt werden, sind nicht "in bezug auf das Amt" gewährt. Derartige Beziehungen dürfen aber nicht mit Erwartungen in bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Beamten verknüpft sein. Erkennt der Beamte, daß an den persönlichen Verkehr derartige Erwartungen geknüpft werden, darf er weitere Vorteile nicht mehr annehmen. Die unter Nummer 3 dargestellte Verpflichtung, den Dienstvorgesetzten von versuchten Einflußnahmen auf die Amtsführung zu unterrichten, gilt auch hier.

3. Der Beamte darf eine nach § 1) zu genehmigende Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt, es sei denn, daß sie nach Nummer 5 als stillschweigend genehmigt anzusehen ist. Bei der Beantragung der Zustimmung hat der Beamte die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Beamte die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen, muß aber um die Genehmigung unverzüglich nachsuchen. Hat der Beamte Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter § 1) ... fällt oder stillschweigend genehmigt ist, so hat er die Genehmigung zu beantragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, über jeden Versuch, seine Amtsführung durch das Angebot von Geschenken oder Belohnungen zu beeinflussen, seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

4. Die Zustimmung zur Annahme eines Vorteils darf nur erteilt werden, wenn nach Lage des Falles nicht zu besorgen ist, daß die Annahme die objektive Amtsführung des Beamten beeinträchtigt oder bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, den Eindruck seiner Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn mit der Zuwendung von seiten der zuwendenden Person erkennbar eine Beeinflussung des amtlichen Handelns beabsichtigt ist oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen. Die Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, die Zuwendung an eine soziale Einrichtung, an den Dienstherrn oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts weiterzugeben; in der Regel wird es zweckmäßig sein, die zuwendende Person von der Weitergabe der Zuwendung zu unterrichten.

Die Zustimmung soll schriftlich erteilt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zur Annahme eines Vorteils schließt jedoch die Strafbarkeit nicht aus, wenn der Vorteil vom Beamten gefordert worden ist oder die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

5. Die Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) sowie von Geschenken aus dem Mitarbeiterkreis des Beamten (z.B. aus Anlaß eines Geburtstages oder Dienstjubiläums) im herkömmlichen Umfang kann allgemein als stillschweigend genehmigt angesehen werden.

Das gleiche gilt für übliche und angemessene Bewirtung bei allgemeinen Veranstaltungen, an denen der Beamte im Rahmen seines Amtes, in dienstlichem Auftrag oder mit Rücksicht auf die ihm durch sein Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt, z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Organen wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Die gesellschaftliche Vertretung einer Behörde beschränkt sich auf die Behördenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter.

Als stillschweigend genehmigt kann auch die Teilnahme an Bewirtungen aus Anlaß oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen oder dergleichen angesehen werden, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein Beamter nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung eines Beamten mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof).

Stillschweigende Genehmigungen entbinden nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Vorschriften.

IV.

Rechtslage bei Arbeitnehmern und Auszubildenden

Auch die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen Belohnungen oder Geschenke in bezug auf ihre dienstlichen Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen; sie haben entsprechende Angebote unverzüglich und unaufgefordert dem Arbeitgeber mitzuteilen (vgl. § 10 BAT/BAT-O, § 12 MTArb/MTArb-O). Die Verletzung dieser Pflichten kann einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses darstellen.

Soweit Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes zu Dienstverrichtungen bestellt sind, die der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung dienen, sind sie Beamten im Sinn des Strafrechts gleichgestellt. Sie werden daher, wenn sie für dienstliche Handlungen Vorteile annehmen, fordern oder sich versprechen lassen, ebenso wie Beamte nach den §§ 331 und 332 StGB bestraft. Den Beamten strafrechtlich gleichgestellt sind ferner Angestellte, Arbeiter und Auszubildende, die nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet worden sind bzw. nach § 2 des Verpflichtungsgesetzes diesen Personen gleichgestellt sind.

Die Ausführungen unter Abschnitt II. Nummer 2 zum Verfall und zur Haftung gelten auch für Arbeitnehmer und Auszubildende.

Bei der Handhabung des § 10 BAT/BAT-O, des § 12 MTArb/MTArb-O und entsprechender Bestimmungen sind die unter Abschnitt III. dargestellten Grundsätze sinngemäß anzuwenden.

V.

Aufgaben der Dienstvorgesetzten

Die Beamten, Angestellten, Arbeiter und die in Ausbildung stehenden Personen sind auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sich aus §¹⁾ ... oder den entsprechenden tarifvertraglichen Vorschriften ergeben. Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, daß die Bediensteten in regelmäßigen Abständen über die Verpflichtungen belehrt werden.

Die Dienstvorgesetzten haben etwaigen Verstößen gegen §¹⁾ ... und die §§ 331 ... StGB nach Möglichkeit durch geeignete organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Personalrotation, "Vieraugenprinzip", unangekündigte Kontrollen). Bedienstete, deren wirtschaftliche Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden.

Bei Verletzung ihrer Pflichten können sich Dienstvorgesetzte eines Dienstvergehens schuldig und nach § 357 StGB strafbar machen.

VI.

Ergänzende Anordnungen

Die obersten Dienstbehörden können im Benehmen mit dem ...²⁾ ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Bereits bestehende Anordnungen sind, soweit sie mit dieser Bekanntmachung in Widerspruch stehen, entsprechend zu ändern.

Den Bediensteten in bestimmten Aufgabenbereichen kann für bestimmte Zeiträume aufgegeben werden, Zuwendungen nach Abschnitt III Nr. 5 unverzüglich anzuzeigen.

¹⁾ Im Bundesbereich § 70 BBG

²⁾ für das Dienstrecht zuständigen Ministerium, im Bundesbereich Bundesministerium des Innern

VII.
Schlußbestimmungen

(Aufhebung/Fortgeltung von Hinweisen, Richtlinien usf.)

Anhang

Strafgesetzbuch

§ ...

§ ...

§ ...

§ ...

§ ...

Aufnahme der Gesetzestexte nach Abschluß des laufenden Änderungsvorhabens

Anlage 2

Übersicht
über die Beschäftigtenzahl im Bereich der überörtlichen Prüfung

Bundesland	in Kommunalprüfungsämtern des Landes	in Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise	insgesamt	Anmerkungen
Baden-Württemberg			115,0	Gemeindeprüfungsanstalt (rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts)
Bayern			170,0	Kommunaler Prüfungsverband
Brandenburg	15,0	ca. 60,0	ca. 75,0	Landesrechnungshof
Hessen	5,0	0,0	5,0 + N.N.	Landesrechnungshof (Beeauftragung externer Prüfer mit Wahrnehmung der Prüfungen)
Mecklenburg-Vorpommern	9,0	88,0	97,0	Landesrechnungshof
Niedersachsen	26,0	65,0	91,0	Kommunalprüfungsämter
Nordrhein-Westfalen	50,0	ca. 160,0	ca. 210,0	Kommunalprüfungsämter
Rheinland-Pfalz	23,0	59,5	82,5	Rechnungshof
Saarland	10,7	0,0	10,7	Gemeindeprüfungsamt des ML
Sachsen	74,0	38,0	112,0	Rechnungshof mit 3 staatlichen Rechnungsprüfungsämtern; Landratsämter
Sachsen-Anhalt	37,0	nicht bezifferbar	37,0 + N.N.	Landesrechnungshof mit 3 staat- lichen Rechnungsprüfungsämtern
Schleswig-Holstein	13,0	nicht bezifferbar	13,0 + N.N.	Landesrechnungshof; Landräte
Thüringen	0,0	0,0	0,0	überörtliche Prüfung ist gesetzlich noch nicht geregelt